

Die Triennial- und Annualkapitel der sächsischen Zirkarie des Prämonstratenserordens

Eine Einleitung
zur beabsichtigten Edition *Acta capitulorum triennialium
et annalium circariae Saxoniae ordinis Praemonstratensis*
inde ab anno 1466 usque ad annum 1516

I.

Das Unser-Lieben-Frauen Kloster in Magdeburg und seine Filialklöster — andere Klöster des Magdeburger Umkreises — die Entstehung der sächsischen Zirkarie — die Veränderungen des Standes der Klöster im 13. Jahrhundert und später — der Untergang der Zirkarie im 16. Jahrhundert.

Nachdem der Magdeburger Erzbischof Norbert das Unser-Lieben-Frauen-Kloster in seiner Metropole im Jahre 1129 mit seinen geistlichen Söhnen besetzt hatte, ist dieses erste Kloster seines Ordens in Sachsen nicht lange allein geblieben. Bald wurde es zu einem Brennpunkt, woher noch im Laufe des 12. Jahrhunderts viele andere Klöster — darunter auch drei Domkapitel, die dem Orden beitraten — gegründet wurden : Gottesgnaden und das von ihm errichtete Arnstein und Stade, ferner Pöhlde, Leitzkau, Vessra, Brandenburg, Kölbick, Havelberg, Jerichow, Klosterrode, Ratzeburg und Mildenfurt. Zum Verband dieser Klöster gehörte ungefähr bis zum Jahre 1184 auch Grobe in der späteren slawischen Zirkarie (zuerst gegründet aus Magdeburg, dann neuerrichtet aus Havelberg), das von Pöhlde gegründete Ilfeld und endlich Quedlinburg (von Kappenberg oder Scheda besetzt), das sich erst im Laufe des 12. Jahrhunderts den obengenannten Klöstern anschloss (wir vermögen jedoch nicht ganz sicher sagen, ob dies nicht erst am Anfang des 13. Jhdts geschah) und sich auch der Paternität des Magdeburger U.-L.-Fr.-Klosters untergeordnet hat. So ungefähr war der Umfang des Verbandes der Klöster, von denen sich die Mehrheit, miteinander geografisch zusammenhängend, nach dem Jahre 1200 als die sächsische Zirkarie des

Prämonstratenserordens konstituiert hat. Nur während einiger Jahre im letzten Jahrzehnt des 12. Jhdts gehörte hierher auch das Sankt Thomas-Kloster in Halberstadt, das vielleicht um 1200 an die Tempelherren überging.

Das 13. Jhd't brachte auch Veränderungen des Umfanges : Es kamen hinzu Gramzow — vor 1216 aus Jerichow gegründet — und Themenitz, ungefähr vor 1224 entstanden ¹⁾. Auch Belbuck wird von Backmund ²⁾ (ohne nähere Begründung) unter die Klöster gerechnet, die vor 1224 zur sächsischen Zirkarie gehörten. Das Kloster wurde nämlich vor 1183 aus dem schwedischen Kloster Lund besetzt, dann ein andermal (1208) aus Mariengaard im Friesland.

Als im Jahre 1224 das älteste bekannte Verzeichnis die Klöster der sächsischen Zirkarie aufzählt, sind es folgende : Magdeburg, Gottesgnaden, Leitzkau, Brandenburg, Havelberg, Ratzeburg, Jerichow, Kölbick, Klosterrode, Quedlinburg, Mildenfurt, Pöhlde, Gramzow und Themenitz. In demselben Jahre verzichtet der Magdeburger Propst auf alle Rechte in den Klöstern Arnstein und Vessra ³⁾.

Vor 1231 kam noch Gottesstadt hinzu, aber nach 1258 verschwindet es nicht nur aus dem Verband der Zirkarie, sondern auch des Ordens ⁴⁾. Kloster Stade finden wir um 1235 zum erstenmal unter den Klöstern der sächsischen Zirkarie, obwohl es schon 1132 gegründet wurde ⁵⁾. Ungefähr um 1240 wird die Zahl der Klöster durch Brode vermehrt (aus Havelberg gegründet) ⁶⁾, das erst um 1270 unter den Ordensklöstern der sächsischen Zirkarie aufgezählt wird ⁷⁾.

Spätestens 1246 wird Ilfeld aus derer Verband ausgegliedert ⁸⁾, wenn es nicht schon eine Zeit vorher geschehen ist, da das Verzeichnis der Klöster (catalogus Ninivensis I.) aus der Zeit vor 1240 ⁹⁾ es schon zu den Klöstern der Wadgassener Zirkarie zählt. In dem nach 1250

¹⁾ Über die Entstehung der Zirkarien und über die einzelnen Klöster siehe Norbert BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense*, tom. I., S. 6 Anm. 8, 127, 138, 207 ff., weiter 245, 256, 481.

²⁾ O.c. tom. I., S. 255.

³⁾ Gustav HERTEL, *Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg*, Nr. 102, (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Band X).

⁴⁾ BACKMUND, tom. I., S. 220.

⁵⁾ BACKMUND, tom. I., S. 244 und tom. III., S. 400.

⁶⁾ BACKMUND, tom. I., S. 217.

⁷⁾ BACKMUND, tom. III., S. 414.

⁸⁾ BACKMUND, tom. I., S. 127.

⁹⁾ BACKMUND, tom. III., S. 381.

interpolierten Teile ¹⁰⁾ ist es schon in der selbständigen Ilfelder Zirkarie angeführt ¹¹⁾, obwohl es inzwischen um 1235 (Catalogus Ninivensis II.) zwar nicht in der Reihe der sächsischen Klöster ¹²⁾, aber selbständig an einer anderen Stelle mit der Bemerkung über die Zugehörigkeit zur sächsischen Zirkarie aufgezählt wird ¹³⁾.

Das Verzeichnis der sächsischen Klöster von 1293 ¹⁴⁾ wiederholt genau das Verzeichnis von 1224 auch bezüglich der Reihenfolge der einzelnen Klöster, darüber hinaus hat es nur die schon erwähnten Brode und Stade. Die letzte Nachricht über Themenitz in dem sächsischen Archivmaterial stammt von 1295 ¹⁵⁾. Die Ordensgeschichte weiss von ihm noch im J. 1320 ¹⁶⁾ zu berichten, doch ist schwer zu sagen, in welche Zeit wir den Untergang dieses Klosters setzen sollen, wenn auch in der Urkunde von 1295 an einigen Stellen, wo auch die anderen Klöster genannt wurden, der Name Themenitz fehlt.

Erst im 15. Jhdt — 1435 bzw. 1443 — entsteht noch Harlungerberg als das jüngste und auch das letzterrichtete Ordenskloster Sachsens ¹⁷⁾.

Die sächsische Zirkarie erfasst im 15. Jhdt insgesamt 16 Klöster, einschliesslich 3 Domkapitel, und zwar (in alphabetischer Ordnung) : Brandenburg, Brode, Gottesgnaden, Gramzow, Harlungerberg, Havelberg, Jerichow, Klosterrode, Kölbigk, Leitzkau, Magdeburg, Mildenfurt, Pöhlde, Quedlinburg, Ratzeburg und Stade. Dieser Stand stimmt auch mit der Angabe des Johann Busch überein, dass der Magdeburger Propst « habet sub se quindecim ordinis sui monasteria, quorum tria cathedralia sunt ecclesie » ¹⁸⁾.

Gewissermassen abseits des Ordenslebens bleibt das einzige Frauenkloster der sächsischen Zirkarie Rehna, welches vor 1319 in den Ordensverband aufgenommen wurde ¹⁹⁾. Noch in den Jahren 1466,

¹⁰⁾ BACKMUND, tom. III., S. 366.

¹¹⁾ BACKMUND, tom. III., S. 384.

¹²⁾ BACKMUND, tom. III., S. 400.

¹³⁾ BACKMUND, tom. III., S. 395.

¹⁴⁾ HERTEL, Nr. 158.

¹⁵⁾ HERTEL, Nr. 159.

¹⁶⁾ BACKMUND, tom. III., S. 450.

¹⁷⁾ BACKMUND, tom. I., S. 222.

¹⁸⁾ *Liber de reformatione monasteriorum*, in : *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen*, Band XIX., S. 505.

¹⁹⁾ BACKMUND, tom. I., S. 243.

1469 und 1472 wird es unter den Ordensklöstern genannt ²⁰⁾, dann wandelt es sich in ein weltliches Frauenstift um ²¹⁾.

Die Umwandlung der drei Domkapitel in Säkularkapitel am Anfang des 16. Jhdts leitet den allmählichen Zerfall der Zirkarie ein. Zuerst ist es im J. 1504 Ratzeburg ²²⁾, bald darauf folgt Brandenburg im J. 1506 ²³⁾ und Havelberg im J. 1507 ²⁴⁾. Mit dem Auftreten des Luthertums beschleunigt sich der weitere Zerfall. Als erstes verliert der Orden nach 1527 das Kloster Stade, in den Jahren 1534 bis 1535 sind es fast gleichzeitig Pöhlde, Leitzkau und Gramzow. Nach einigen Jahren folgen bald nacheinander Kölbick 1540, Klosterrode und Harlungerberg 1543, Mildenfurt 1544 und Quedlinburg 1547. Unter den letzten sind Brode 1551, Jerichow bald darauf und Gottesgnaden 1553 ²⁵⁾. Magdeburg erhält im J. 1597 den ersten lutherischen Propst ²⁶⁾.

Es bietet sich die Frage dar : Wie waren die Beziehungen zwischen der sächsischen Zirkarie vor ihrem Zerfall zum Generalkapitel in Prémontré ? Wir vermögen sie erst seit dem Jahre 1498 zu verfolgen, da das Generalkapitel den Magdeburger Propst mit der Visitation des Klosters Lorsch beauftragte, und (zusammen mit den Äbten von Steinfeld und Knechtsteden) zum Visitor der Zirkarien Sachsen und Westfalen ernennt ²⁷⁾. Wir können uns die Sache so vorstellen, dass dem Magdeburger Propst die Visitation Sachsens, den beiden anderen Äbten diejenige Westfalens anvertraut wurde. Im J. 1500 wird derselbe Propst mit der Visitation der Klöster Ilfeld und Spieskappel auf die Dauer von zehn Jahren (also 1500 bis 1510) beauftragt ²⁸⁾, im J. 1507 wird ihm ausdrücklich erlaubt, während dreier Jahre (1507-1510) «convocare praepositos illius [d.h. der sächsischen] circariae in die anniversarii domini Norberti vel alio die et ibidem tractare de communi utilitate ordinis et salute animarum et visitatores in dicta circaria providere»; jedes dritte Jahr beim Besuch in Prémontré soll man

²⁰⁾ Die Akten der Triennalkapitel, darüber siehe S. 105.

²¹⁾ BACKMUND, tom. I., S. 243.

²²⁾ BACKMUND, tom. I., S. 241.

²³⁾ BACKMUND, tom. I., S. 215.

²⁴⁾ BACKMUND, tom. I., S. 224.

²⁵⁾ BACKMUND, tom. I., S. 217, 219, 221, 222, 226, 227, 229, 231, 236, 238, 239 und 244 bei den einzelnen Klöstern.

²⁶⁾ BACKMUND, tom. I., S. 233.

²⁷⁾ J.B. VALVEKENS, *Acta et decreta capitulorum generalium ordinis Praemonstratensis*, tom. I., S. 178.

²⁸⁾ VALVEKENS, tom. I., S. 207.

dem Generalkapitel Bericht über den Stand der sächsischen Zirkarie erstatten ²⁹⁾. Im J. 1508 wird der Magdeburger Propst wiederholt mit der Visitation der Klöster beauftragt, diesmal in Lorsch und Spieskappel für die Zeit von sechs Jahren ³⁰⁾. Im J. 1510 erneuert ihm das Generalkapitel das im J. 1507 für drei Jahre erteilte Recht alljährlich die Prälaten der sächsischen Zirkarie einzuberufen und auch den Auftrag das Kloster Ilfeld alljährlich oder nach Bedarf zu visitieren ³¹⁾. (Einen solchen Auftrag bekam er bereits im J. 1500 für die Jahre 1500 bis 1510). Im J. 1515 ist ihm wieder die Visitation der sächsischen Zirkarie anvertraut ³²⁾, 1516 abermalig und zwar für sechs Jahre (also bis 1522) ³³⁾ auf den folgenden Generalkapiteln wird ihm dasselbe mehrmalig formell wieder erteilt und zwar in den Jahren 1517 bis 1521 ³⁴⁾. In den Jahren 1522 bis 1524 war das zweifellos ähnlich, wenigstens können wir dies aus den spärlichen Angaben der Generalkapitelakten vermuten, wo man auf die Visitatoren hinweist, welche auch im vorigen Jahre diese Funktion bekleideten und weiterhin dieselbe behielten ³⁵⁾. Die Akten von 1525 haben keinen solchen Hinweis (auf das Jahr 1524), aber die von 1526 sprechen davon, dass in diesem Jahre dieselben Visitatoren bleiben, wie sie im J. 1520 waren, und die Nachrichten aus den Jahren 1527 bis 1529 wieder Bezug auf die vorherigen Jahre nehmen ³⁶⁾. In einem nicht näher genannten Jahre, aber es war zweifellos 1530, da die Akten des Generalkapitels die Namen der Visitatoren nicht angeben, wurde zum Visitor der sächsischen Zirkarie der Abt des böhmischen Klosters Tepl ernannt, der aber schon im J. 1531 durch den Abt des gleichfalls böhmischen Klosters Strahov auf drei Jahre (also bis 1534) ersetzt wurde ³⁷⁾. In demselben Jahre (1531) schrieb das Generalkapitel an die sächsischen und böhmischen Ordensprälaten, « quatenus viriliter persistant in plenaria observatione nostrae strictissimae religionis », was zur Zeit des antretenden Luthertums ganz begreiflich

²⁹⁾ VALVEKENS, tom. II., S. 93.

³⁰⁾ VALVEKENS, tom. II., S. 112.

³¹⁾ VALVEKENS, tom. II., S. 130-131.

³²⁾ VALVEKENS, tom. II., S. 207.

³³⁾ VALVEKENS, tom. II., S. 218.

³⁴⁾ VALVEKENS, tom. II., S. 231, 245, 264, 284 und 294.

³⁵⁾ VALVEKENS, tom. II., S. 301 (1522), 309 (1523), 318 (1524).

³⁶⁾ VALVEKENS, tom. II., S. 332 (1526), 345 (1527), 354 (1528), 361 (1529).

³⁷⁾ VALVEKENS, tom. III., S. 11.

war ³⁸⁾, und den Magdeburger Propst ermahnt es zur Zahlung der schuldigen Tallien ³⁹⁾.

Einige Jahre sind wir ohne Nachrichten über die Beziehungen Sachsens zu Prémontré, erst 1539 beauftragt das Generalkapitel in Prémontré für drei Jahre (bis 1542) wieder den Abt des böhmischen Klosters Tepl mit der Visitation der sächsischen und böhmischen Zirkarie ⁴⁰⁾ und das Kapitel von 1543 behält die Visitatoren auf das folgende Jahr ⁴¹⁾. Mit dem Jahre 1543 verlieren wir alle weiteren Nachrichten über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Sachsen und dem Generalkapitel in Prémontré. Dagegen sind die Beziehungen Magdeburgs zum Kloster Tepl in Böhmen, die wir schon seit 1483 verfolgen können ⁴²⁾, bestimmt nicht abgebrochen worden, da wir noch im Jahre 1582 über den Besuch des Magdeburger Propstes in Tepl hören ⁴³⁾.

Die Generalkapitel von 1619 und 1625 zählen die sächsische Zirkarie nicht einmal formell auf ⁴⁴⁾, da sie durch den Untergang aller Klöster bzw. durch den Übertritt zum Luthertum auch für den Orden verloren war. Wenn wieder im Jahre 1630 der Strahover Abt zum Visitor der sächsischen Zirkarie ernannt wurde ⁴⁵⁾, war es nur für eine ganz kurze Zeit, da der Orden nach 1632 alle seine Klöster in Sachsen wieder verliert.

II.

Die Ausnahmestellung des Magdeburger Klosters, anderer Klöster und der ganzen sächsischen Zirkarie — die Teilnahme an den Generalkapiteln in Prémontré — das Magdeburger « capitulum generale » im Jahre 1295 — das Beispiel Spaniens und Englands? — die bisherigen Ansichten über die Anfänge der Abhaltung der Kapitel der sächsischen

³⁸⁾ VALVEKENS, tom. III., S. 10.

³⁹⁾ VALVEKENS, tom. III., S. 6-7.

⁴⁰⁾ Ms. Laon 538, S. 340 (Die Mitteilung über den noch nicht publizierten Teil der Acta et decreta capitulorum generalium ord. Praem. verdanke ich Dr. J.B. VALVEKENS).

⁴¹⁾ Ms. Laon 538, S. 369.

⁴²⁾ Siehe die Seite 92 und die Anmerkung 75 auf der S. 96.

⁴³⁾ *Annales monasterii Teplensis*, tom. II., fol. 430^v (Klosterbibliothek Tepl - Tepla in Böhmen).

⁴⁴⁾ Ms. Laon 538, S. 601 und 624.

⁴⁵⁾ Ms. Laon 538, S. 652.

Zirkarie — capitula triennalia älter als capitula annalia — die Reform des Johannes Buch und die Eingriffe der Magdeburger Erzbischöfe im 15. Jahrhundert — « Unio » der reformierten Klöster — die Reform auch anderorts unter Mithilfe Sachsens.

Die Rechtsbefugnis des Magdeburger Propstes über die aus Magdeburg gegründeten Klöster war — im Grunde genommen — selbstverständlich im Umfange der Bestimmungen der für den ganzen Orden gültigen Statuten (das Paternitätsrecht). Auch fand die Konstituierung der Zirkarie nach 1200 im Zuge der allgemeinen Einführung der Zirkarialorganisation statt ¹⁾. Eine andere Frage, und hier die wichtigste, ist diejenige der Ausnahmestellung, welche schon im 12. Jahrhundert die sächsischen Klöster mit Magdeburg an der Spitze innehatten und zwar nicht nur die Fialklöster des Magdeburger Liebfrauenklosters, so dern auch die weiteren, die sich im Laufe der Zeit daran angeschlossen haben. Es ist bekannt, dass im Jahre 1129 der Ordensstifter Norbert, als Erzbischof von Magdeburg, die ersten Magdeburger Prämonstratenser sich und seinen Nachfolgern unterstellt hat : « ... fratres vero nostros ... pro ampliori pace et quiete ... ad neminem nisi ad nos et successores nostros respectum habere statuimus » ²⁾. Mit fast unveränderten Worten wiederholten dasselbe später die Päpste Honorius II., Innozenz II., Cölestin II., Lucius II., Eugen III., Anastasius IV., Hadrian IV., Alexander III., Urban III. und Klemens III. ³⁾. Es ist sicher, dass schon seit dem Anfang ihrer

1) BACKMUND, tom. I., S. 6. Anm. ⁸⁾.

2) HERTEL, Nr. 3.

3) Siehe das grosse Schutzprivileg Cölestins III. für das Liebfrauenkloster in Magdeburg vom 1193. Orig. Perg. mit gut erhaltener Bleibulle an Seidenfäden, Archiv des Klosters Strahov, z.Z. im Staatlichen Zentralarchiv Prag, alte Signatur D III 2, und Artikel von A. STARA : *Eine bisher unveröffentlichte Papsturkunde für U.L.F. von 1192* [!] in *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg*, 51/52, 1916/1917, S. 212-216. Wir lesen dort : « ... Eandem quoque ecclesiam vestram, quia redditibus episcopalibus dotata est, sicut a primordio vestri ordinis in ea predictus pater vester venerabilis Norbertus instituit, ut ad neminem, nisi ad se et suos successores respectum haberet, in eadem libertate manere decernimus, quemadmodum a predecessoribus nostris Honorio, Innocentio, Celestino, Lucio, Eugenio, Anastasio, Adriano, Alexandro, Urbano et Clemente confirmatum accepimus, ut nullus videlicet indebite subiectionis onere eam pregravare attemptet, sed sue libertatis fulva privilegio suo dumtaxat archiepiscopo de qualibet causa respondeat ». Von den hier vom Cölestin III. erwähnten Urkunden ist uns keine einzige im Original erhalten geblieben, wie es aus HERTEL ersichtlich ist. Die nicht näher datierte Urkunde Alexanders III. (vom HERTEL in die Jahre 1160

Existenz die Prämonstratenserklöster der Magdeburger Erzdiözese es sich zur Ehre anrechneten, unmittelbar (vor allem das Liebfrauenkloster in Magdeburg) vom Ordensstifter gegründet worden zu sein, und zwar auch um den Preis der Verletzung der Ordenseinheit, welche so sehr von allen Redaktionen der Statuten hervorgehoben wurde. Denken wir beispielsweise an die Bemerkung im *Catalogus Ninivensis* II., in diesem Klösterverzeichnis des 13. Jahrhunderts, wo es heisst: « Iste abbatie [!] de Saxonia fere ab initio ordinis rebelles ordini extiterunt, sed sub quibusdam conditionibus sunt reverse ad ordinis unitatem anno domini MCCXXIII » ⁴⁾. Das Schisma des 12. Jahrhunderts war eine weitere Anregung zur Lockerung der Unterordnung unter das Kloster in Prémontré und dadurch auch unter das Generalkapitel. Ausdrücklich erwähnt dies Papst Lucius II. im Jahre 1181 ⁵⁾, und Urban III. (in den Jahren 1186-1187) betont, dass « quasi in consuetudinem deduxistis, ut ad prefatum capitulum aut numquam aut rarissime veniretis » ⁶⁾. Kurz darauf spricht Klemens III. in einer nicht näher datierten Urkunde aus den Jahren 1187-1191 über die Ausnahmestellung des Magdeburger Propstes nicht nur in den aus Magdeburg gegründeten Klöstern, sondern auch in allen anderen in ganz Sachsen, wie von einer Selbstverständlichkeit ⁷⁾.

bis 1180 gesetzt) ist nur in einer späteren und unvollständigen Abschrift erhalten (HERTEL Nr. 48). Von den Urkunden Innozenz II., Cölestin II. und Lucius II. sind nur kleine Bruchstücke erhalten, die in der Urkunde Innozenz III. vom 9. Februar 1207 (HERTEL Nr. 86) zitiert werden :

Innozenz II. : « ... ipsam quoque ecclesiam in ea libertate manere decernimus, ut ad neminem, nisi ad te, frater carissime Norberte, et ad tuos successores Magdeburgenses archiepiscopos respectum habeat et nullius indebite subiectionis onere pregravetur, sed tue libertatis fulta privilegio suo duntaxat archiepiscopo de qualibet causa respondeat ».

Cölestin II. : « ... ecclesiam sancte Marie Magdeburgensis in ea libertate manere sancimus, in qua a tempore quondam Norberti archiepiscopi usque ad presens dignoscitur extitisse ».

Lucius II. : « ... eam libertatem, que a predecessore nostro fel. rec. Innocentio vobis indulta est, auctoritate apostolica confirmamus, ita ut ad neminem, nisi ad archiepiscopum Magdeburgensem et suos successores de ordine vel de alia qualibet causa respectum habeatis ».

⁴⁾ BACKMUND, tom. III., S. 400.

⁵⁾ HERTEL, Nr. 57.

⁶⁾ HERTEL, Nr. 64.

⁷⁾ HERTEL, Nr. 68 : « ... non solum in ecclesia tua, sed in ceteris ex ea transplantatis necnon in omnibus de ordine vestro per totam Saxoniam sicut de iure ad te respectum habere debent ».

Damit war auf keine Weise die Nichtteilnahme der Sachsen an den Generalkapiteln in Prémontré gutgeheissen. Man spricht auch nicht über irgendwelche nur für die sächsischen Klöster abgehaltene Kapitel — da ja auch Abt Hugo von Prémontré in einem undatierten und aus den Jahren 1180 bis 1194 stammenden Schreiben zur Teilnahme an den Generalkapiteln ermahnt ⁸⁾ und Papst Innozenz III. im Jahre 1198 ⁹⁾ macht den Sachsen Vorwürfe, dass «*ad generale capitulum non acceditis nec vultis communibus institutionibus vestri ordinis obedire*». Unklar ist aber in derselben Urkunde die Erwähnung eines Privilegs, das die Sachsen vom päpstlichen Stuhl erwirkt haben. Innozenz III. untersagt, sich auf die darin enthaltenen Sonderrechte zu berufen und verordnet abermals die Teilnahme an den Generalkapiteln. Was das erwähnte Privileg betrifft, so lässt sich nichts über seinen Inhalt sagen, auch nicht von welchem Papste es herausgegeben wurde. Innozenz III. nennt das Privileg ausdrücklich nur «*exemptionis privilegium*». Für die Frage der Anfänge der Ausnahmestellung des Magdeburger Liebfrauenklosters und der anderen Klöster in Sachsen wäre die Kenntnis eines solchen Privilegs von grosser Wichtigkeit — man muss jedoch sagen, dass darunter nicht das grosse Schutzprivileg Cölestin III. oder eines seiner Vorgänger gedacht werden kann, da auch Innozenz III. selbst im Jahre 1207 ¹⁰⁾ die Verfügung über die Unterordnung des Liebfrauenklosters unter die Erzbischöfe von Magdeburg billigt und bestätigt, die von seinen Vorgängern Innozenz II., Cölestin II. und Lucius II. erlassen worden war. Darüber hinaus bringt er in Erinnerung, «*ne quis de ordine Premonstratensi vel alio eandem ecclesiam vel vos presumat contra indulta sedis apostolice temere molestare*».

Als derselbe Papst im Jahre 1209 von neuem die Pflicht der Teilnahme an den Generalkapiteln betont, mahnt er die Erzbischöfe von Trier und Magdeburg, nicht nur die Äbte und Pröpste seiner Diözesen an der Teilnahme nicht zu hindern, sondern ganz im Gegenteil sie dazu aufzufordern ¹¹⁾.

Aus diesen Erwähnungen, die fast ausschliesslich in Papsturkunden und -briefen enthalten sind geht ein Zweifaches hervor :

⁸⁾ HERTEL, Nr. 70.

⁹⁾ HERTEL, Nr. 79.

¹⁰⁾ HERTEL, Nr. 86.

¹¹⁾ HERTEL, Nr. 89.

1) Seit den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts wird den Sachsen die alte Pflicht der Teilnahme an den Generalkapiteln in Erinnerung gebracht.

2) Von demselben Zeitpunkt an bestätigt bzw. konstatiert man als selbstverständlich die Ausnahmestellung des Magdeburger Klosters im Hinblick auf die anderen Klöster seines Umkreises ¹²⁾).

Die Unterstellung des Magdeburger Liebfrauenklosters unter den dortigen Erzbischof datiert aus noch älterer Zeit, nämlich aus dem Jahre 1129 ¹³⁾).

Durch das Erste wird nicht das Andere ausgeschlossen und umgekehrt. Wegen der Lückenhaftigkeit des Archivmaterials vermögen wir nicht — wenigstens für das 12. Jahrhundert — die Belege der Unterstellung anderer Klöster unter das Magdeburger Kloster näher zu verfolgen. Auch ist nicht feststellbar, wie oft und welche sächsischen Pröpste an den Generalkapiteln in Prémontré vor 1224 teilgenommen haben. In diesem Jahre kam endlich die friedliche Lösung der strittigen Frage zwischen Prémontré und Sachsen unter Mitwirkung des päpstlichen Legaten zustande: Die vierzehn Pröpste der sächsischen Zirkarie werden alle drei Jahre das Generalkapitel in Prémontré besuchen, der Magdeburger Propst verzichtet gleichzeitig auf alle seine Rechte über die Klöster Arnstein und Vessra ¹⁴⁾).

Das Abkommen, durch den Papst Honorius III. im Jahre 1225 bestätigt ¹⁵⁾), war aber nicht das letzte. Aufgrund weiterer Verhandlungen, welche die neuerstandenen Differenzen beseitigen sollte, wurde im Jahre 1239 festgesetzt, dass jedes dritte Jahr nur ein einziger Propst an dem Generalkapitel teilnehmen soll ¹⁶⁾).

Noch in diesem Jahr legte Hugo Abt in Prémontré als den Anfangstermin das Jahr 1240 fest, gleichzeitig brachte er aber in Erinnerung, dass diese Begünstigung nur den zwölf Pröpsten gewährt wird, die Pröpste von Gramzow und Themenitz sollten alle drei Jahre teilnehmen ¹⁷⁾).

¹²⁾ Siehe die Anm. 7) auf der Seite 77.

¹³⁾ Siehe die Anm. 2) auf der Seite 76.

¹⁴⁾ HERTEL, Nr. 102.

¹⁵⁾ HERTEL, Nr. 104.

¹⁶⁾ HERTEL, Nr. 123.

¹⁷⁾ HERTEL, Nr. 124 : « ... et haec omnia indulsumus atque concessimus duodecim praepositis praedictis, duobus aliis, scilicet de Gramozowe et de Themenitz praepositis in ipso numero minime computatis ».

Diese Erleichterungen waren im 13. Jahrhundert nicht die einzigen in ihrer Art, etwas Ähnliches wurde im Jahre 1289 auch für die dänische und norwegische Zirkarie festgesetzt : Jedes vierte Jahr soll an dem Generalkapitel in Prémontré nur der Abt aus Tönsberg, der Propst aus Börglum und einer von den anderen Äbten teilnehmen¹⁸⁾ Die Datierungsänderung, welche für die Urkunde vom 9. Oktober 1239¹⁹⁾ C.L. Hugo vorschlägt²⁰⁾, nämlich 1241 statt 1239, muss man nicht notwendig annehmen (das verderbte Tagesdatum kann man entweder durch Schreiberirrtum im Original oder in der Abschrift erklären — wir wissen ja nicht, woher C.L. Hugo seinen Text genommen hat), schon aus dem Grunde, dass die Reihe der Triennien vom Jahre 1240 an bis zum Jahre 1294 führt, in das man die Teilnahme der Pröpste aus Magdeburg, Gottesgnaden, Jerichow und Gramzow setzen kann²¹⁾.

Der Anfangstermin (1240) und der Schlusstermin (1294) ermöglichen es einen Überblick zusammenzustellen²²⁾, wann und welche sächsischen Pröpste an dem Generalkapitel in Prémontré teilnehmen sollten :

Magdeburg	1240	1276
Gottesgnaden	1243	1279
Leitzkau	1246	1282
Brandenburg	1249	1285
Havelberg	1252	1288
Ratzeburg	1255	1291
Jerichow	1258	1294
Kölbick	1261	
Klosterrode	1264	
Quedlinburg	1267	
Mildenburg	1270	
Pöhlde	1273	

¹⁸⁾ BACKMUND, I., S. 263.

¹⁹⁾ HERTEL, Nr. 122, vgl. J. LE PAIGE, *Bibliotheca Praemonstratensis ordinis*, Paris, 1633, S. 929-930.

²⁰⁾ *Ordinis Praemonstratensis annales*, tom. I., col. 23.

²¹⁾ Vom Jahre 1295 (HERTEL, Nr. 159) haben wir die Nachricht, dass « dominus prepositus Magdeburgensis, de Gratia Dei, de Iericho, de Grammezowe in preterito proximo Premonstratensi fuerunt capitulo ... », womit nur das Generalkapitel vom Jahre 1294 gedacht werden kann.

²²⁾ Die Reihe der Klöster ist den Verzeichnissen vom Jahre 1224 und 1293 entnommen, die in den Urkunden bei HERTEL, Nr. 102 und 158 enthalten sind.

Ausserdem sollten in den angeführten Jahren an den Generalkapiteln auch die Pröpste aus Gramzow und Themenitz teilnehmen, da für dieselben die Erleichterungen nicht galten ²³⁾.

Nach 1239 sind wir ohne jede Nachricht über die Beziehungen zwischen Sachsen und Prémontré. Wir können nur voraussetzen, dass das in jenem Jahre abgeschlossene Abkommen eingehalten wurde. Erst 1293 bringt wieder eine Nachricht : Das Generalkapitel teilt dem Magdeburger Propst mit, welche Pröpste « *tenentur vestre citationi personaliter comparere et vestris preceptis obedire in omnibus, prout vobis in isto anno gratiose concessum est a nostro capitulo generali* » ²⁴⁾.

Wenn sich die Akten des Generalkapitels in Prémontré aus diesem Jahre (1293) erhalten hätten, würden wir mehr über die Verhandlungen zwischen Prémontré und Sachsen wissen. Und wenn im nächsten Jahre, 1294, ausser den Pröpsten von Jerichow und Gramzow auch der Propst von Magdeburg und derjenige von Gottesgnaden am Generalkapitel teilnimmt (beide Klöster wurden direkt vom Ordensstifter Norbert gegründet), dann hatte das bestimmt einen besonderen Grund ²⁵⁾. Auf diesem Generalkapitel wurden allem Anschein nach die letzten Angelegenheiten bezüglich der Autonomie der sächsischen Zirkarie und einer künftigen Abhaltung der Kapitel nur für den sächsischen Umkreis besprochen.

Das Jahr 1295 ist gewiss von grösster Wichtigkeit für die sächsische Zirkarie : In Magdeburg findet das erste « *capitulum generale* » dieser Zirkarie statt. Nach der Bekanntgabe der Vorrechte, die vom Generalkapitel den Sachsen verliehen worden waren, wurden die Beschlüsse gefasst, die man mit folgenden Punkten ausdrücken kann :

1. Das Magdeburger Kloster ist Mutter und Haupt, die anderen Klöster sind Glieder.

2. Jedes dritte Jahr, immer am 6. Juni, nehmen alle Pröpste an dem in Magdeburg abzuhaltenden Kapitel teil und zwar entweder persönlich oder durch einen Vertreter.

²³⁾ HERTEL, Nr. 124.

²⁴⁾ HERTEL, Nr. 158.

²⁵⁾ Siehe die Anm. ²¹⁾. Der Reihe nach (Siehe den Überblick Seite 80), sollte am Generalkapitel in Prémontré im Jahre 1294 der Propst von Jerichow teilnehmen, den wir dort laut der Urkunde vom Jahre 1295 (HERTEL, Nr. 159) auch finden. Auch der Propst von Gramzow ist pflichtgemäss anwesend, derjenige von Themenitz ist diesmal nicht erwähnt, vielleicht setzte schon der nicht näher geklärte Untergang seines Klosters ein.

3. Bei diesen Kapiteln werden immer zwei bis drei Definitoren gewählt, die seine Beschlüsse gemeinsam mit dem Magdeburger Propst treffen werden.

4. Jedes dritte Jahr nimmt einer der Pröpste (der festgesetzten Reihe nach) an dem Generalkapitel in Prémontré teil. Er wird auch dorthin die Taxe abliefern, die für die einzelnen Klöster der sächsischen Zirkarie festgesetzt wurde. Die betreffenden Summen werden die Pröpste im Magdeburger Kloster am 6. Juni desjenigen Jahres abliefern, da man nach Prémontré zum Generalkapitel reisen wird ²⁶⁾).

²⁶⁾ Weil im Jahre 1294 am Generalkapitel nicht nur die Pröpste von Jerichow und Gramzow, sondern auch die von Magdeburg und Gottesgnaden anwesend waren, beschlossen die Sachsen im Jahre 1295 (HERTEL, Nr. 159), dass am nächsten Generalkapitel in Prémontré der Propst von Brandenburg teilnimmt, dann der von Havelberg, Ratzeburg, Leitzkau, Stade, Brode, Quedlinburg, Kölbick, Klosterrode, Pöhlde, Mildenfurt, dann wieder der von Magdeburg, Gottesgnaden, Jerichow und Gramzow. Aber für den nächsten Termin hat man nicht das Jahr 1297, sondern schon das Jahr 1296 setzen mit Rücksicht auf die Angaben, die uns die Akten der sächsischen Ordenskapitel bieten, und zwar aus den Jahren 1493, 1503 und 1515, ferner auch die Akten der Generalkapitel in Prémontré aus den Jahren 1500, 1503, 1506 und 1516. Auch die Angabe der Urkunde vom Jahre 1295 « ibit nunc in proximo appropinquante capitulo Brandenburgensis, deinde ... » spricht für das Jahr 1296 als den Ausgangstermin.

Im Jahre 1493 beschlossen die Sachsen auf ihrem Kapitel, dass « isto anno ibit prepositus Colbeckensis et post eum sequens ibit ». Wir kennen leider nicht den Grund dieses Beschlusses, vielleicht war der Propst von Quedlinburg, der 1494 an der Reihe war, an der Reise nach Prémontré verhindert. Das Triennalkapitel wurde im Jahre 1493 am 10. Juni bzw. auch an den folgenden Tagen abgehalten, während das Generalkapitel in Prémontré (seit 1466 immer am Sonntag « Cantate » tagte, siehe VALVEKENS tom. I., S. 145, dagegen B. GRASSL : *Der Praemonstratenserorden* [Sonderbeilage der *Analecta Praem. X.-1934*] Seite 31 hat 1469!) im Jahre 1493 am 5. Mai abgehalten wurde. « Isto anno » kann sich daher nicht auf das laufende Kalenderjahr beziehen, sondern auf das nächste Jahr (1494).

Im Jahre 1503 haben wir die Teilnahme des Propstes von Mildenfurt am Generalkapitel bezeugt, diesmal nicht nur durch die Akten der sächsischen Zirkarie (1503 Juni 19. : « Item, absentia patris Mildenfortensis propter corporis infirmitatem et reysam Praemonstratensem est a patribus acceptata »), sondern auch durch die des Generalkapitels in Prémontré. (Vgl. VALVEKENS, II. p. 33-34, wo sich aber ein Druckfehler eingeschlichen hat, der richtige Wortlaut ist folgender : « Nomina praelatorum : ... praepositus Mildelburgensis [!] ... Subscripti praestiterunt obedientiam : ... praepositus de Mildenburgensi [!] praestitit obedientiam pro se et pro praeposito Saxoniae ». Es handelt sich weder um den Propst von Magdeburg (*Bibl. Praem. ordinis* pag. 953) noch um einen Propst bzw. Abt (!) von Middelburg (wie es VALVEKENS II. pag. 33 hat).

Das sächsische Annalkapitel spricht am 11. Juni 1515 von einem Propst von Jerichow, der in diesem Jahre am Generalkapitel in Prémontré pflichtgemäss teilnehmen sollte, das damals am 6. Mai und den folgenden Tagen 1515 tagte. Aus uns unbekannten

5. Alljährlich, am 6. Juni, werden sämtliche Pröpste eine weitere, wieder nach dem Vermögen der einzelnen Klöster festgesetzte Summe

Gründen kam seine Reise jedoch nicht zustande, so dass an seiner Stelle ein Ersatzmann gesandt wurde, jedoch erst zum Generalkapitel des nächsten Jahres, wo er auch am 21. April 1516 erschienen ist. (Vgl. VALVEKENS, II. pag. 219).

Die Akten des Generalkapitels in Prémontré berichten, dass im Jahre 1500 der Propst von Pöhlde « praestitit obedientiam tam pro se quam pro praelatis circariae Saxoniae omnibus », (Vgl. VALVEKENS, II., S. 199, 200 und 201.)

Aus derselben Quelle wissen wir zum Jahre 1506, dass es wiederholt der Propst von Pöhlde war, der am Generalkapitel teilnahm, vielleicht deswegen, weil er im Jahre zuvor sein Amt angetreten hatte. (Vgl. VALVEKENS II., S. 71 und BACKMUND, tom. I., S. 239, wo wir den Propst mit Namen Henning Wulff (1505-1512) finden).

Ausserdem ist zu beachten, dass das Generalkapitel im Jahre 1506 beschlossen hat (VALVEKENS, II., S. 219), dass alle drei Jahre aus Sachsen nur der Vertreter des zuständigen Propstes kommen könne und dass die Pröpste aus den einzelnen Klöstern nur einmal in sechs Jahren kommen sollten! (VALVEKENS, II., S. 76). Hier kann man auch den Vorwurf erwähnen, der in den Akten des Generalkapitels vom Jahre 1516 enthalten ist (VALVEKENS, II., S. 219) : « Nunc vero facta est dispensatio, quod de sexennio ad sexennium comparerent, sed nec quidem comparuerunt ».

Aufgrund aller angeführten Tatsachen lässt sich folgender Überblick über die Besuche der sächsischen Pröpste bzw. ihrer Vertreter am Generalkapitel in Prémontré zusammenstellen, ohne jedoch die tatsächliche Teilnahme kontrollieren zu können :

Magdeburg	1329	1374	1419	1464	1509
Gottesgnaden	1332	1377	1422	1467	1512
Jerichow	1335	1380	1425	1470	1515
Gramzow	1338	1383	1428	1473	
Brandenburg	1296	1341	1386	1431	1476
Havelberg	1299	1344	1389	1434	1479
Ratzeburg	1302	1347	1392	1437	1482
Leitzkau	1305	1350	1395	1440	1485
Stade	1308	1353	1398	1443	1488
Brode	1311	1356	1401	1446	1491
Quedlinburg	1314	1359	1404	1449	-
Kölbick	1317	1362	1407	1452	1494
Klosterrode	1320	1365	1410	1455	1497
Pöhlde	1323	1368	1413	1458	1500 1506
Mildenfurt	1326	1371	1416	1461	1503
Harlungerberg	war gemäss der Entscheidung des Generalkapitels vom 10. Oktober 1442 nicht verpflichtet den Propst nach Prémontré zu entsenden (VALVEKENS, I., S. 123).				

Diese Reihe schliessen wir mit dem Jahre 1515 ab, weil einerseits die Domkapitel von Brandenburg, Havelberg und Ratzeburg aus dem Ordensverband ausgetreten waren und daher nicht mehr am Generalkapitel teilnahmen, andererseits das aufkommende

« ad defensionem et utilitatem ordinis » abliefern und zwar dem Magdeburger Propste und seinen Kondefinitoren, welche dieses Geld « ad usus et necessitatem ordinis [d.h. in der sächsischen Zirkarie] fideliter conservabunt ».

Die anderen Bestimmungen beziehen sich schon im allgemeinen auf die Einhaltung der Ordenszucht und die Schlichtung der Streitigkeiten vor dem Magdeburger Propst und den Definitoren, die das endgültige Urteil fällen sollen.

Nach sorgfältigem Durchlesen des vollen Wortlautes dieser Bestimmungen ergibt sich : Erst seit dem Jahre 1295 kann über die Abhaltung der Ordenskapitel in Sachsen gesprochen werden, die jedes dritte Jahr stattfinden sollen. Gleichzeitig beweist aber die Erwähnung vom Gelde, das jeder Propst « annis singulis ... in anniversario et ecclesia prenarratis » mitbringen soll, wie auch das Datum der Abhaltung der Kapitel (am 6. Juni) « in anniversario clare felicisque recordationis domini Norberti quondam Magdeburgensis archiepiscopi, institutoris nostri ordinis », dass die Gewohnheit sich in Magdeburg alljährlich zu versammeln, gewiss in den ersten Jahren nach dem Ableben des Ordensstifters (welcher in der Magdeburger Marienkirche begraben wurde) ihren Ursprung hat.

Die sächsischen Ordenskapitel, die seit dem Jahre 1295 jedes dritte Jahr stattgefunden haben, waren weder die ersten noch die einzigen Beispiele dieser Art im Orden. Schon 1178 hatten achtzehn spanischen Äbte den Beschluss gefasst, nicht nur jedes Jahr zu zweit am Generalkapitel teilzunehmen, so dass im Laufe von neun Jahren alle abgelöst werden ²⁷⁾, sondern auch alljährlich am Tage vor Christi Himmelfahrt

Luthertum und die dadurch entstandene neue Situation die Reisen nach Prémontré völlig unmöglich machten.

Wenn die im Jahre 1295 festgesetzte Reihenfolge erst vom Jahre 1297 an eingehalten werden sollte, dann wäre die Übersicht über die Besuche der Sachsen in Prémontré dieselbe, wie sie zum Beispiel für das Kloster Mildenfurt Rudolf DIEZEL in seinem Werke *Das Prämonstratenserklöster Mildenfurt bei Weida*, Jena, 1937, ermittelt hat, wo er für Mildenfurt folgende Jahre angibt : 1327, 1372, 1417, 1462 und 1507. Selbst wenn man annimmt, dass als Anfangstermin das Jahr 1297 zu gelten habe, wäre es für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nötig, eine Begründung dafür zu suchen, dass die Teilnahme der sächsischen Propste an den Generalkapiteln in Prémontré — und seit welchem Jahre — um ein Jahr früher anzusetzen wäre.

²⁷⁾ Codex Ms. Noriega, Bibl. munic. Nancy n° 933 (1766) fol. 88r : « ... anno 1178 ab incarnatione Domini placuit communi consensui abbatum Premonstratensis ordinis commorantium in Hispania, ut in unoquoque anno duo ex illis eant ad Praemonstratense capitulum ». (Diese und beide folgenden Nachrichten verdanke ich H.Dr. Hugo MARTON).

in Retorta sich zu versammeln ²⁸⁾. Es klingt fast unglaublich, dass Abt Hugo von Prémontré und das Generalkapitel die Abhaltung solcher Versammlungen sogar verbrieft haben ²⁹⁾. Auch für England ist in den Jahren 1192-1193 die Abhaltung der Nationalkapitel der englischen Zirkarien belegt, nämlich in Newhouse unter dem Vorsitz Wilhelms, des Abtes von Licques (Département Pas-de-Calais) aus der flandrischen Ordenszirkarie ³⁰⁾. Wir wissen leider nicht, wie lange sich diese im 12. Jahrhundert zum erstenmal nachgewiesenen Kapitel erhalten haben. Der Widerstand gegen die Abhaltung anderer Kapitel, als derjenigen in Prémontré hat sich im Verbot derselben kundgetan, das auch in die neue Redaktion der Statuten aus den Jahren 1236 bis 1238 aufgenommen wurde ³¹⁾.

Dürfen wir die Abhaltung der Ordenskapitel im sächsischen Umkreis schon im 12. Jahrhundert annehmen? Franz Winter beantwortete diese Frage im Jahre 1865 bejahend. Nach ihm ³²⁾ bildete sich « ein förmliches Generalkapitel » in Magdeburg in der Zeit nach 1160, als während des Schismas in der Westkirche die sächsischen Pröpste an

²⁸⁾ Ibid. fol. 88^r : « ... ut melius et plenius corrigantur in ordine nostro errata et eius impleantur instituta, generaliter est institutum ab abbatibus omnibus Premonstratensis ordinis in Hispania Deo servientibus, ut annuatim veniant apud Retortam in vigilia Ascensionis Domini, ut secundum Deum de his, que pertinent ad ordinem, disceptare sint providi et solliciti ».

²⁹⁾ Ibid. fol. 88^v : « ... cognovimus, quod placuit abbatibus omnibus nostri ordinis, qui sunt in Hispania, unoquoque anno apud Retortam in vigilia Ascensionis Domini convenire. Conveniant illi, qui debeant esse circatores inter se. Et quidquid boni visum fuerit, statuunt et diiudicent. Et de aliis, que ad ordinem spectant, caute et provide tractare sint solliciti. Quod nos ordini expedire cognoscentes, quod ab iis statutum est, confirmamus et autoritate nostra, ut deinceps unoquoque anno, sicut statuerint, apud Retortam conveniant, statuimus et firmiter tenendum mandamus. Poene vero, que ipsi imposuerunt, hanc superaddimus, ut ille, qui remanserit, nisi gravi detentus infirmitate, ad nos eodem anno rationem redditurus venire non differat. Sane cum ad nos venitis, nihilominus mandamus, ut ad Cassam Dei, que omnium vestrum est mater, divertatis eamque saltem in adventu vestro visitare non negligatis ».

³⁰⁾ BACKMUND, tom. II., S. 93 und 416 Anm. ²¹⁾.

³¹⁾ Pl. F. LEFÈVRE, *Les Statuts de Prémontré réformés sur les ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIII^e siècle*, S. 94 (im III. Kapitel der IV. Distinktion) : « ... ne unitati ordinis deformitatem pariat capitum multitudo, inhibitum est districte, ne patres abbates conprovincialium abbatum suorum alicubi sub aliquo pretextu presumant vel audeant privata vel generalia capitula convocare, alioquin tam ille, qui convocaverit, quam illi, qui convenerint, sint suspensi ».

³²⁾ Franz WINTER, *Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland*, S. 245.

den Generalkapiteln in Prémontré nicht teilnahmen und den Aufruf Urbans III. aus den Jahren 1186-1187 zur Teilnahme an Generalkapiteln in Prémontré hielt er für einen Versuch, diese « neugebildete Organisation » zu zerstören. Wenn Winter über die Anerkennung des Hoheitsrechtes des Magdeburger Propstes über die sächsischen Prämonstratenser durch den Papst Klemens III. spricht, sieht er darin die rechtliche Anerkennung der « Congregation ». Winter verwechselt hier zwei Begriffe : Die Kapitel — genauer gesagt die Abhaltung der Kapitel — und den Verband der sächsischen Klöster (nach Winter « Congregation »), erst später mit der Territorialbezeichnung der « Zirkarie » ausgedrückt. Es ist anzunehmen, dass die Zirkarien im allgemeinen nicht ohne eine vorbereitende Entwicklung entstanden sind, irgendwann nach 1200 ³³); schon in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts hörten wir von den Territorialvereinigungen der Äbte in Spanien (1178) oder in England (1192 bis 1193), was wohl durch die Filiationszusammenhänge begründet war, mehr aber durch die geografischen und politischen Voraussetzungen. Die Ausnahmestellung des Magdeburger Propstes ist eigentlich analog der ähnlichen Stellung des Abtes in Casa Dei in Spanien, was die Urkunde des Abtes Hugo von Prémontré und des Generalkapitels wiederholt erwähnt ³⁴).

Winters Vermutung über die Abhaltung der Kapitel in Sachsen bereits im 12. Jahrhundert bzw. in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts steht nicht im Widerspruch zu den Tatsachen derselben Zeit, die uns aus Spanien oder England bekannt sind, sie hat jedoch keine Stütze in dem zeitgenössischen Schrifttum (es ist nämlich schwer zu glauben, dass eine so wichtige Tatsache, wie damals die Abhaltung anderer als der Generalkapitel war, ohne jede Erwähnung in sämtlichen Urkunden geblieben wäre, die uns aus den Jahren 1181 bis 1240 bekannt sind) aber auch nicht in dem späteren Archivmaterial. Man kann Winter nur teilweise beipflichten, nämlich darin, dass nach der Gedächtnissfeier am Todestage Norberts (6. Juni) die Pröpste, die bei dieser Gelegenheit in Magdeburg zusammenkamen, schon seit den ältesten Zeiten die Möglichkeit hatten, die Ordensangelegenheiten zu besprechen, besonders solche, die für ihre Klöster wichtig waren ³⁵).

Auch die ältesten uns bekannten Nachrichten sprechen nicht von

³³) Vgl. BACKMUND, tom. I., S. 6 Anm. 8).

³⁴) Vgl. die Anm. ²⁹) auf der Seite 85.

³⁵) WINTER, o.c., S. 245.

einer Nichtteilnahme der Sachsen an den Generalkapiteln in der Zeit vor dem Schisma, also vor dem 7. September 1159 ³⁶⁾. Zur Unterlassung der Teilnahme an den Generalkapiteln kam es erst in der Zeit des Schismas (1159 bis 1180). Wir können natürlich nicht näher angeben, wann das geschehen ist. Die alljährliche Zusammenkunft der sächsischen Pröpste am 6. Juni in Magdeburg konnte ihnen tatsächlich die Möglichkeit zur Besprechung wenigstens einiger wichtiger Angelegenheiten bieten, die nicht dem Generalkapitel in Prémontré vorgelegt werden konnten, wenn sie aus Rücksicht auf den Kaiser, der den Gegenpapst unterstützte, die Teilnahme unterliessen ³⁷⁾. In diesen angenommenen sehr wahrscheinlichen Zusammenkünften die organisierten « Capitula » zu sehen, ist nicht nötig.

Wenn Winter die Entstehung der sächsischen « Generalkapitel » schon in die Zeit nach 1160 angesetzt hat, dann verstehen wir, wenn er für die ersten Jahre — von der Gründung des Ordens und der sächsischen Klöster nicht sehr entfernt — die alljährliche Abhaltung solcher Kapitel vorausgesetzt hat, die mit der Norbert-Gedächtnisfeier zusammenhingen. Erst für eine spätere Zeit — irgendwann vor 1295 — hat er die Möglichkeit der Umwandlung dieser jährlichen « Generalkapitel » in die alle drei Jahre stattfindenden Triennalkapitel zugelassen ³⁸⁾. Wir werden später sehen, dass die Entwicklung umgekehrt war : Die einstigen Triennalkapitel wurden zwar nicht ersetzt, sondern seit 1473 durch die Annualkapitel ergänzt, die jedoch nur für diejenigen Klöster galten, welche die Reform angenommen hatten. Ausser Winter dachte auch Bormann ³⁹⁾, dass die sächsischen Ordenskapitel alljährlich abgehalten wurden. Darüber hinaus behauptete er, dass die Pröpste nur alle drei Jahre daran teilnehmen sollten ⁴⁰⁾. Beide Behauptungen Bormanns sind offensichtlich unrichtig und gehen auf ein Missver-

³⁶⁾ HERTEL, Nr. 57 und 64.

³⁷⁾ HERTEL, Nr. 42. Die Prämonstratenser von Magdeburg standen übrigens treu an der Seite des rechtmässigen Papstes, wie es auch der Brief Alexander III. vom 14. Mai 1177 bezeugt, worin ihre Treue gegen Kirche und Papst gelobt wird. Aus einer Urkunde (HERTEL, Nr. 48) geht auch hervor, dass in der Zeit des Schismas die Magdeburger Prämonstratenser sich eben an diesen Papst gewandt haben.

³⁸⁾ WINTER, o.c., S. 249.

³⁹⁾ ALBERT BORMANN : *Geschichte des Klosters U.L. Frauen zu Magdeburg*, Magdeburg, 1885, S. 89.

⁴⁰⁾ A.a.O. : « ... Kapitel hat sich jährlich zu versammeln im Marienklöster zu Magdeburg ... Die sämtlichen Prälaten verpflichten sich alle drei Jahre an dem Todestage Norberts in eigener Person zum Kapitel zu kommen ».

ständnis des Beschlusses vom Jahre 1295 zurück. Dieser spricht klar über die Zusammenkünfte « de triennio ad triennium » (und die Reihe dieser Triennalkapitel seit 1296 ist bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lückenlos). Die alljährlichen Ordenskapitel für den Zeitraum vom 12. bis 14. Jahrhundert sind nur die Erfindung Bormanns und für das 12. und 13. Jahrhundert auch Winters. Unter dem Einflusse Winters haben auch Diezel ⁴¹⁾, Backmund ⁴²⁾ und Lentze ⁴³⁾ von jährlichen Kapiteln in Sachsen, wie über etwas selbstverständliches und sicheres gesprochen, ohne Rücksicht auf Jahrhunderte und natürlich auch ohne Kenntnis der Quellen, die erst heute zur Verfügung stehen.

Seit 1295 wurden die sächsischen Generalkapitel (seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts auch Triennalkapitel genannt) in folgenden Jahren abgehalten :

1295	1298	1301	1304	1307	1310	1313	1316	1319
1322	1325	1328	1331	1334	1337	1340	1343	1346
1349	1352	1355	1358	1361	1364	1367	1370	1373
1376	1379	1382	1385	1388	1391	1394	1397	1400
1403	1406	1409	1412	1415	1418	1421	1424	1427
1430	1433	1436	1439	1442	1445	1448	1451	1454
1457	1460	1463	1466	1469	1472	1475	1478	1481
1484	1487	1490	1493	1496	1499	1502	1505	1508
1511	1514							

(Mit dem Jahre 1514 hören die Nachrichten über diese Triennalkapitel auf).

Mit der angeführten Reihe der Triennalkapitel stehen im scheinbaren Widerspruch die wertvollen Angaben, die uns in den Rechnungen des Ratzeburger Domkapitels erhalten sind ⁴⁴⁾. Es ist hierzu zu

⁴¹⁾ Rudolf DIEZEL, *Das Prämonstratenserklöster Mildensfurt bei Weida*. (Beiträge zur thüringischen Kirchengeschichte, Band V. — Der ganzen Folge Heft 11.) 1937, S. 134.

⁴²⁾ BACKMUND, tom. I., S. 209.

⁴³⁾ Hans Hermann LENTZE, *Nikolaus von Cues und die Reform des Stiftes Wilten* : *Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum*, Band 31, Jahrgang 1951, Innsbruck), S. 507.

⁴⁴⁾ Vgl. Hans BERNHOEFT, *Das Prämonstratenser Domstift Ratzeburg im Mittelalter*, Ratzeburg, 1932, Seite VII. der Einleitung, weiter S. 65 Anm. ¹⁰⁷⁾. Für die Mitteilung der Angaben aus diesen Rechnungen, die im Staatsarchive in Schwerin aufbewahrt werden, bin ich dem Herrn Dr. Rudolf DIEZEL zu Dank verpflichtet.

bemerken, dass nur die Angaben aus folgenden Jahren einen Zusammenhang mit den sächsischen Ordensangelegenheiten haben :

1444 : Item priori pro expensis et contributo ad capitulum Magdeburgense xiiij marcas vi ss.

1477 : Item fui in Meydeborch feria 2^a infra octavam Corporis Christi, consumpsi xiii marcas. (Diesen Vermerk hat Volrad Preen, Domherr und Officialis maior geschrieben).

1489 : Item ad raysam in Magdeborgh xiiii m[arcas] in toto.

Endlich auf einem losen Blättchen, das bei den Rechnungen vom Jahre 1489 liegt, aber offensichtlich zu ihnen nicht gehört, lesen wir :

Item fui in Magdeborch ad capitulum generale, consumpsi cum contributo xiii marcas vii ss.

Diese Nachrichten benötigen eine nähere Erklärung. Die Ratzeburger Rechnungen sind für das 15. Jahrhundert nur aus den Jahren 1444, 1465, 1468, 1477, 1481, 1483, 1484, 1488, 1489, 1490 und 1498 erhalten. Mit den sächsischen Ordensangelegenheiten hängen bloss die oben angeführten Vermerke aus den Jahren 1444, 1477, 1489 und ein undatiertes zusammen. Von den übrigen Vermerken beziehen sich die Angaben aus den Jahren 1444, 1477 und 1481 teils zu den Provinzialkapiteln der Erzdiözese Hamburg, teils zum Kapitel in Lübeck und die Vermerke der anderen Jahre haben weder zu Magdeburg noch zu Hamburg und Lübeck eine Beziehung. Man könnte vermuten, dass unsere vier obenangeführten Vermerke sich auf die Annualkapitel beziehen, aber dagegen spricht die Tatsache, dass diese erst Nikolaus von Cusa im J. 1451 zum erstenmal anordnete, darüber hinaus haben nur die Pröpste der reformierten Klöster daran teilgenommen, während Ratzeburg niemals die Reform angenommen hat. In den Vermerken über die Ausgaben sind angegeben sowohl die Kosten (wahrscheinlich die Reisespesen nach Magdeburg und zurück und der Aufenthalt dortselbst) als auch das « Contributum », das alljährlich am 6. Juni laut der Bestimmung vom J. 1295 entrichtet wurde. Wie wir noch später sehen werden, ist die Abhaltung der sächsischen « Generalkapitel » am 6. Juni zuletzt im J. 1424 belegt, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden sie « feria 2^a infra octavas Corporis Christi » zuerst im Jahre 1487 statt, vorher war das wohl (nach dem Muster der Annualkapitel?) « feria 3^a infra octavam Corporis Christi ». Und hier liegt wahrscheinlich die Enträtse- lung der Sache : Die Ratzeburger (und ähnlicherweise auch die übrigen)

haben in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das « Contributum » nach Magdeburg an den Tagen abgeliefert, da das sächsische « Generalkapitel » tagte, aber nicht mehr am 6. Juni, sondern in der Oktave des Fronleichnamsfestes, sie haben es in dieser Zeit auch in den Jahren getan, in denen das Triennal-Generalkapitel nicht stattfand, da man das « Contributum » jährlich zu entrichten hatte.

So sind die Ratzeburger Rechnungsvermerke keine Belege für die Teilnahme an dem Ordenskapitel in Magdeburg, sondern nur für den Besuch in Magdeburg zwecks der Entrichtung der Beiträge für das Ordenskapitel. Alle drei Belege aus den Jahren 1444, 1477 und 1489 sind also aus den Jahren, in denen kein Triennalkapitel stattgefunden hat. In dem vierten undatierten Vermerk lesen wir ausdrücklich : « Item fui in Magdeborch ad capitulum generale ». Erst hier handelt es sich direkt um die Teilnahme an dem sächsischen Triennalkapitel. Diesen undatierten Vermerk muss man also in eines von den Jahren 1481, 1484 oder 1490 setzen, da damals die Triennalkapitel abgehalten werden sollten und aus diesen Jahren in dem Ratzeburger Rechnungsmaterial auch die datierten Vermerke enthalten sind, zu denen dieser undatierte gehört.

Wie im 12. Jahrhundert ausser in Spanien die jährlichen Kapitel auch in England abgehalten wurden, so veranstaltet man auch hier vom 14. Jahrhundert an — ähnlich wie in Sachsen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts — alle drei Jahre sowohl die für alle drei englischen Zirkarien gemeinsamen « Nationalkapitel » (seit 1387 « Generalkapitel » genannt), als auch die « Provinzialkapitel » — für jede Zirkarie getrennt. Beide Typen sind besonders am Ende des 15. Jahrhunderts, zuletzt im Jahre 1504 ⁴⁵⁾ belegt.

Ausser den General(Triennal)kapiteln hat man in Sachsen in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts noch die sogenannten Annualkapitel eingeführt, welche jährlich stattfanden. Ihre Entstehung steht in Verbindung mit dem Besuch des Kardinallegaten Nikolaus von Cusa in Magdeburg im Jahre 1451 ⁴⁶⁾, der am 28. Juni 1451 ⁴⁷⁾ für den

⁴⁵⁾ BACKMUND, tom. II., S. 20 bis 25.

⁴⁶⁾ Vgl. K. GRUBE, *Die Legationsreise des Cardinals Nikolaus von Cusa durch Norddeutschland im Jahre 1451* : *Hist. Jahrbuch* I. (1880) S. 401 ff. und Josef KOCH, *Nikolaus von Cusa und seine Umwelt* : *Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften*, Phil.-Hist. Klasse, Jahrgang 1944-1948, 2. Abh., Heidelberg 1948, Seite 124.

⁴⁷⁾ Des Augustinerpropstes Iohannes Busch ... *Liber de reformatione monasteriorum* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XIX. Band, Seite 759 bis 763).

Orden der Augustinerchorherren in den Erzdiözesen Magdeburg und Mainz, in Sachsen und Thüringen das Reformdekret erliess, das von Johannes Busch, damals Propst des Klosters Neuwerk in Halle an der Saale, teilweise inspiriert war ⁴⁸⁾).

Einen analogen — stellenweise ganz gleichlautenden — Wortlaut hat ein anderes Reformdekret des Kardinals, das er am 3. Juli 1451 in Halberstadt für die Prämonstratenser der Magdeburger und Halberstädter Kirchenprovinz ausgestellt hat ⁴⁹⁾. Ausser der Verordnung über das Tragen des weissen Ordenshabits, die Beobachtung der Ordensbestimmungen usw. trägt er auf, dass man jährlich im Magdeburger Kloster ein Provinzialkapitel [!] abhalten soll ⁵⁰⁾. Dieser Ausdruck — «provinzial» — wird aber nie mehr genannt und im Umkreis der Saxonia gebraucht. Er ist nur ein Beleg dafür, wie man fast wörtlich den Wortlaut des Reformdekrets für die Augustiner-Chorherren vom 28. Juni 1451 übernommen hat.

Die Aufforderung des Kardinals wurde nicht — wenigstens was die Abhaltung der alljährlichen Kapitel betrifft — befolgt. Deshalb drängte im Jahre 1458 der Magdeburger Erzbischof Friedrich erneut auf deren Abhaltung ⁵¹⁾. Die Pröpste «monasteriorum vobis unitorum ac uniendorum» sollten daran teilnehmen. Der Begriff «monasteria unita» erklärt die nächste Bestimmung des Erzbischofes, dass nämlich die sächsischen Klöster, soweit sie selbst schon reformiert sind, kein Kloster zwecks Reform oder zum Beitritt aufnehmen sollen, es sei denn, dass ein solches Kloster sich mit ihnen (das heisst den reformierten sächsischen Klöstern) vereinigt und sich ihnen anpasst («uniet et conformet»), das heisst, sich zum reformierten Lebenswandel schriftlich verpflichtet («iuxta formam unionis vobis per nos alias in scriptis traditam») und dies mit der Zustimmung seines Ordinarius

⁴⁸⁾ L.c. Seite 754 : «... dominus igitur cardinalis Nycolaus de Cusa de consilio nostro mandavit in bulla sua desuper facta, ut idem provinciale capitulum per Saxoniam in Novo Opere prope Hallis omni anno circa festum exaltationis sancte crucis, ut olim consueverat, servaretur ...».

⁴⁹⁾ Abschrift (ca 1477) in der Handschrift des Klosterarchivs Strahov, jetzt im Staatlichen Zentralarchiv in Prag, Signatur RP Strahov Nr. 29, fol. 25^v-27^r.

⁵⁰⁾ L.c. : «... in capitulo provinciali, quod singulis annis in dicto monasterio beate Marie virginis Magdeburgensis celebrari volumus ...».

⁵¹⁾ Copiarium Nr. 66, Fol. 54^b-55^a. Handschrift des 15. Jahrhunderts, Papier, im Staatsarchiv Magdeburg. Eine Abschrift davon ist in der Hs. der Deutschen Staatsbibliothek, Handschriftenabteilung, Berlin enthalten. Signatur Ms. Boruss. qu. 339, fol. 230^r-232^v (Um 1800 geschrieben).

(unzweifelhaft des zuständigen Diözesenbischofes?). Auch der an den Abt des böhmischen Klosters Tepl gerichtete Brief des Magdeburger Propstes Andreas vom Jahre 1483 bezeugt uns, dass ein um die Reform ersuchendes Kloster seine Verpflichtungen tatsächlich auch schriftlich vorlegen musste⁵²⁾. Aber auch die Bestimmungen des Erzbischofes Friedrich über die Abhaltung der jährlichen Ordenskapitel für die reformierten Klöster blieben weiterhin erfolglos. Als Ursache kann man die kleine Zahl jener Klöster ansehen, die sich in der sächsischen Zirkarie der Reform unterstellt hatten, weshalb es augenscheinlich zwecklos war, für diese wenigen Klöster die jährlichen Kapitel abzuhalten.

Wenn wir den Fortgang der Klosterreform verfolgen, sehen wir, dass an erster Stelle — wahrscheinlich im Jahre 1446 — das Magdeburger Kloster reformiert wurde⁵³⁾, vielleicht bald darauf auch Gottesgnaden⁵⁴⁾, es folgte Quedlinburg⁵⁵⁾, dazu kam im Jahre 1457 Mildenfurt⁵⁶⁾, höchstwahrscheinlich im Jahre 1469 Kölbick⁵⁷⁾, das letzte in dieser Zeit reformierte Kloster war vielleicht Klosterode ungefähr vor 1475 bzw. noch früher⁵⁸⁾.

52) «... litteram unionis servande, cuius formam copiatam vobis transmisimus, ut sic sine infestacione cuiusquam conglutinati bitumine unionis laboremus». Orig. Perg. im Archive des Klosters Tepl - Tepla in Böhmen, alte Signatur Nr. 178. (Jetzt im Staatsarchiv Pilsen in Böhmen).

53) BORMANN, S. 116.

54) J. BUSCH gibt in seinem *Liber de reformatione monasteriorum* leider kein näheres Datum an.

55) Nach BACKMUND, tom. I., S. 239 ist das im Jahre 1451 geschehen.

56) DIEZEL, S. 72.

57) H. WASCHKE, *Regesten der Urkunden des herzogl. Haus- und Staatsarchivs in Zerbst*, Nr. 713; BACKMUND, tom. I., S. 229.

58) Acta capitulorum annalium, also der reformierten Klöster, zählen Klosterode erst im Jahre 1482 zum erstenmal auf. Aber schon J. BUSCH, der seinen *Liber de reformatione monasteriorum* in den Jahren 1470 bis 1475 niedergeschrieben hat (Vgl. die Einleitung in die Edition in: *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen*, Bd. XIX., Seite XXXXII.), zählt auf der Seite 513 der Edition ausser Magdeburg schon fünf Klöster auf, die die Reform angenommen hatten: «... magister Everhardus (= Propst des Liebfrauenklosters in Magdeburg) ... plura etiam monasteria ordinis sui reformavit, videlicet monasterium Gratie Dei prope Calvis oppidum, monasterium sancti Wiberti prope Quedlinborch oppidum, cenobium Mildenvorden, monasterium adhuc aliud et cenobium adhuc aliud». Die Reihenfolge der ersten drei Klöster stimmt mit der Reihenfolge zusammen, wie wir sie oben S. 92 angegeben haben (nach der Zeit der Reformannahme), unter den zwei übrigen, nicht mit Namen genannten (also bereits ohne Hilfe des Johann BUSCH reformierten, ist einerseits Kölbick, andererseits das einzige in der

Einen letzten und diesmal erfolgreichen Anstoss zur jährlichen Kapitelabhaltung gab Friedrichs Nachfolger, Erzbischof Johann. In einer am 10. November 1472 in Giebichenstein ausgestellten Urkunde ⁵⁹⁾ wiederholte er ohne Veränderungen fast alle Bestimmungen Friedrichs vom Jahre 1458 und fügte weitere hinzu: Er erlaubte, verschiedene Abänderungen der Ordensstatuten und des Ordinarius vorzunehmen, er verschärfte die Bestimmungen über Fasten, Klausur usw. Weitere Bestimmungen bezogen sich auf die Laienbrüder, für die man Sonderstatuten abfassen sollte, und die Gastlichkeit gegen Wandernde und Arme, was ebenfalls durch Sonderstatuten geregelt werden sollte. Die restlichen Bestimmungen galten für die resignierten Präpste und die die « Union » — also die Reformannehmenden Klöster.

Aus dem Jahre 1473 besitzen wir schon die Akten des ersten Annualkapitels, das in Gottesgnaden stattgefunden hatte ⁶⁰⁾. Dieses Kapitel befasste sich hauptsächlich mit einigen Änderungen und Ergänzungen der Statuten gemäss den Weisungen des Erzbischofs vom Jahre 1472, es behandelte auch die Vorbereitung der die Gastlichkeit betreffenden Verordnungen. Aus diesen Akten erfahren wir auch, dass tatsächlich (höchstwahrscheinlich schon vor der eigentlichen Kapitalsitzung) die Sonderstatuten für die Laienbrüder verfasst wurden, wie das der Erzbischof in seinen Weisungen gefordert hatte ⁶¹⁾.

Die Akten aus dem Jahre 1474 ⁶²⁾ legen die Existenz einer Sonderbestimmung über die Abhaltung des Annualkapitels nahe. Dieses « Statutum de annuo capitulo », das uns glücklicherweise erhalten ist ⁶³⁾, entstand wahrscheinlich im Jahre 1473 und bestimmt unter

Gesamtzahl fehlende, nämlich Klosterrode zu verstehen. Im Falle, dass BUSCH sein Werk gleich am Anfang der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts verfasst hat, wäre es nicht ausgeschlossen, dass die Reform von Klosterrode zeitlich auch vor die Reform von Kölbick, also vor das Jahr 1469, fallen könnte.

⁵⁹⁾ Handschrift Nr. 29 des Klosterarchivs von Strahov (vgl. Anm. 49), Fol. 27^v-28^v.

⁶⁰⁾ Ebd. Fol. 31^v-33^r.

⁶¹⁾ Die Statuten für die Laienbrüder beinhalteten sogar mehrere Kapitel, so behandelte man zum Beispiel im IX. Kapitel auch die Bücher für die Laienbrüder: « Item hoc, quod XI capitulo distinctione supra de libris habendis conversis seu laicis inhibetur, moderatum est in statuto laicorum capitulo IX. », wie in den Akten vom Jahre 1473 zu lesen ist. Der Erzbischof kennt im Jahre 1472 insgesamt drei Arten von Laienbrüdern in den sächsischen Klöstern: « ... laici vestri triplicis status videlicet conversorum, donatorum et in habitu seculari probancium ».

⁶²⁾ Handschrift Nr. 29 des Klosterarchivs von Strahov (vgl. Anm. 49), Fol. 33^r.

⁶³⁾ Ebd. Fol. 24^r-25^r.

anderem, dass das Annualkapitel jährlich am Dienstag in der Oktave des Fronleichnamfestes zusammentreten soll ⁶⁴). Die Verhandlungen sollten drei Tage dauern, doch kann man annehmen, dass sie schon früher, wenn nicht am ersten Tage, beendet wurden. Die sehr kurzgefassten Eintragungen einiger Akten könnten darauf hindeuten. Über die Verhandlungen konnte (nicht : musste!) man Aufzeichnungen vornehmen, die Beschlüsse wurden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden verabschiedet. Jede Bestimmung trat erst nach drei Jahren in Kraft, nach dreifacher Verabschiedung, das heisst an den drei nacheinander folgenden Kapiteln ⁶⁵).

Es war auch beschlossen worden, einen speziellen Siegelstock für die Zwecke des Annualkapitels anzufertigen ⁶⁶).

⁶⁴) Das Annualkapitel von 1482 beschloss, dass das nächstmal das Kapitel schon am Montag in der Oktave des Fronleichnamfestes, also einen Tag früher, abgehalten werde solle. Am losen Blättchen (Konzept), das in die Hs. Nr. 29 (Siehe Anm. 49) eingelegt ist.

⁶⁵) Bei dieser Gelegenheit ist es erforderlich über folgende Angelegenheit zu sprechen. In seinem Werk « *Der Praemonstratenserorden, seine Geschichte und seine Ausbreitung bis zur Gegenwart* » (herausgegeben als selbständige Beilage der *Analecta Praemonstratensia* X.-1934) schreibt Basilius F. GRASSL auf S. 32 : « Wenn das Generalkapitel ein neues Statut aufstellte, war dieses nur dann verbindlich, wenn es von drei aufeinander folgenden Generalkapiteln gutgeheissen wurde ». GRASSL beruft sich in der Anmerkung auf die Angabe, die in der *Bibliotheca Praem. Ord.* pars I., S. 253 abgedruckt ist : « Diffinitores nihilominus caveant generale statutum seu consuetudinem diu approbatam in ordine aliquatenus immutare aut novum statutum seu constitutionem novam condere praesumant, quod vim legis sortiatur, nisi per tria successiva capitula generalia approbatum fuerit ». Bei GRASSL ist aber sein oben angeführter Satz in einem gemeinsamen Absatz enthalten, in dem von der Teilnahme der Sachsen am Generalkapitel gesprochen wird. Als Rudolf DIEZEL über die General(= Triennial)kapitel der sächsischen Zirkarie schrieb (O.c. S. 116-117), übernahm er aus Versehen diesen Satz Grassls als Angabe über das sächsische Kapitel (« ... Die Beschlüsse von Prémontré sollen erst dann für die Zirkarie verbindlich gewesen sein, wenn sie durch drei aufeinanderfolgende Generalkapitel des Ordens gutgeheissen wurden »). Ähnlich schrieb auch BACKMUND — sei es nach GRASSL oder durch Übernahme von DIEZEL — : « Definitiones capitulorum generalium tunc tantum et circariam Saxoniae obligarent, quando per tria capitula subsequencia essent confirmatae ». (BACKMUND, tom. I., S. 208-209). Ein einfacher Blick in die *Bibl. Praem. Ord.* von LE PAGE ergibt jedoch, dass die angeführte Stelle — aus dem Absatz über das Generalkapitel in Prémontré übernommen — gar nicht von den Kapiteln in der sächsischen Zirkarie handelt! Was aber die Frage betrifft, ob, wann, wie und welche Bestimmungen des Generalkapitels in Prémontré auch die sächsische Zirkarie zu befolgen hatte, wird erst eine Nachprüfung des gesamten Materials, das in den bereits publizierten Akten und Dekreten des Generalkapitels in Prémontré (VALVEKENS, I. und II.) und besonders in den zur Publikation vorbereiteten Akten der sächsischen Zirkarie enthalten ist, klären können.

Am Annualkapitel haben ursprünglich nur die Pröpste (oder ihre Vertreter) derjenigen sächsischen Klöster teilgenommen, welche die Reform angenommen hatten. Am Anfang der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts waren es einschliesslich Magdeburg, nur sechs Klöster⁶⁷⁾. Diese Zahl war auch im Jahre 1478 unverändert, da wir sie aufgrund eines undatierten Konzeptes eines an den Magdeburger Erzbischof abgesandten Briefes⁶⁸⁾ rekonstruieren können. Es werden fünf Klöster genannt, Rode fehlt aus Versehen. Im Jahre 1482 sind in den Akten wieder fünf Klöster genannt, diesmal fehlt darin Quedlinburg, wahrscheinlich deshalb, weil keine Bestimmung aus diesem Jahre das Kloster Quedlinburg betrifft.

Da in den Annualakten (und aus den Jahren 1483 bis 1495 fehlen uns alle) eben so wie in den Triennialakten in den Vermerken mehrerer Jahre nicht alle Klöster aufgezählt werden, deren Vertreter an den Kapiteln teilgenommen haben (es werden höchstens die Abwesenden genannt), können wir nicht zuverlässig feststellen, wann und welche Klöster später (nach 1482) der « Union », also der Reform, beigetreten sind. Wir müssen uns also mit den Angaben abfinden, die wir in den Akten der nachfolgenden Ordenskapitel besitzen. So finden wir erst im Jahre 1496 unter den reformierten Klöstern Pöhlde, 1498 Leitzkau, Weddinghausen, Spieskappel und Ilfeld — die drei letzten aus den aussersächsischen⁶⁹⁾ Häusern.

⁶⁶⁾ Leider ist uns kein durch diesen Siegelstock verfertigtes Siegel erhalten geblieben. Nur auf dem Briefe des Annualkapitels vom Jahre 1483, der an den Abt Sigismund von Tepl in Böhmen gerichtet war, sind kleine Spuren des begedrückten Siegels erhalten. Demnach hatte es eine runde Form (von einem Durchmesser von 42 mm) und war von grüner Farbe. Das Siegelbild und die Aufschrift kennen wir nicht. Laut Beschluss des Annualkapitels vom Jahre 1474 sollte diese ungefähr lauten: *Sigillum capituli unionis reformatorum circarie Saxonie*. (Das Klosterarchiv von Tepl-Böhmen, Orig. Papier, alte Signatur Nr. 178 und Akten der Annualkapitel von Sachsen, Hs. Nr. 29 des Klosterarchivs Strahov, vgl. Anm. 49), fol. 33*).

⁶⁷⁾ Vgl. die Anm. 53 bis 58.

⁶⁸⁾ Das frei eingelegte Blättchen in der Hs. Nr. 29. des Klosterarchivs von Strahov.

⁶⁹⁾ Weddinghausen ist unter den reformierten nur in den Jahren 1498 und 1499 belegt, Spieskappel und Ilfeld bis zum Jahre 1516, da unsere Akten der sächsischen Kapitel enden. Es ist möglich, dass Ilfeld schon vor 1487 reformiert wurde, wenigstens wurde in diesem Jahre der Abt von Ilfeld gemeinsam mit dem Propst von Gottesgnaden vom Triennialkapitel (!) mit der Visitation des Klosters Pöhlde beauftragt, im Jahre 1490 hatte er wieder Pöhlde zu visitieren, diesmal gemeinsam mit dem Propste von Klosterrode. Vgl. auch VALVEKENS, I., S. 178-179 zum Jahre 1498.

Im nächsten Jahre 1499 ⁷⁰⁾ ist unter den reformierten auch Jerichow und Stade und das aussersächsische Lorsch ⁷¹⁾, das schon im Jahre 1476 versucht hat, der « Union » einverleibt zu werden. Die Zahl der reformierten beträgt nun vierzehn. Von den sächsischen sind es : Magdeburg, Gottesgnaden, Quedlinburg, Mildenfurt, Kölbick, Klosterrode, Pöhlde, Leitzkau, Jerichow und Stade, von den aussersächsischen Weddinghausen, Spieskappel und Ilfeld und das eben erwähnte Lorsch, das aber schon im Jahre 1503 unter den reformierten Klöstern zum letztenmal genannt wird ⁷²⁾. Nach 1503 gibt es nur zwölf reformierte Klöster und diese Zahl erhält sich bis zum Jahre 1516, soweit wir dies aus den erhaltenen Akten feststellen können.

Die Klöster Brode und Gramzow haben sich niemals der Reform angeschlossen, ebenso die Domkapitel von Brandenburg, Havelberg und Ratzeburg, übrigens verschwinden die drei letzten noch während des ersten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts aus dem Verband des Ordens.

Ausser den obengenannten aussersächsischen Klöstern (Weddinghausen, Spieskappel, Ilfeld und Lorsch) wurden aus Sachsen noch weitere Klöster reformiert, nämlich Wilten ⁷³⁾, Breslau (Wroclaw) ⁷⁴⁾ und Tepl (Tepla) in Böhmen ⁷⁵⁾. Einige aussersächsischen Klöster haben — soweit sie vom Sachsen aus reformiert wurden — durch Vertreter an den Annualkapiteln teilgenommen. Niemals aber finden wir unter den Teilnehmern jemanden aus Wilten, Breslau oder Tepl, obwohl beispielsweise Tepl die Beziehungen mit Magdeburg wenigstens zum Jahre 1506 unterhält ⁷⁶⁾ (in der Zeit, aus der wir die Akten,

⁷⁰⁾ Hs. Nr. 29 des Klosterarchivs von Strahov (Vgl. Anm. 49), fol. 9^v-10^r.

⁷¹⁾ VALVEKENS, I., S. 178, zum Jahre 1498.

⁷²⁾ Die Akten des Annualkapitels vom Jahre 1503, Abschrift vom Jahre 1621 in *Annales monasterii Teplensis*, tom. I., Fol. 329^v-330^v, Klosterbibliothek Tepl in Böhmen.

⁷³⁾ LENTZE, o.c., S. 501-527.

⁷⁴⁾ Vgl. die Akten des Annualkapitels vom Jahre 1482. Konzept auf dem losen Papierblättchen, das in der Hs. Nr. 29 des Klosterarchivs Strahov eingelegt ist.

⁷⁵⁾ *Festschrift zum siebenhundertjährigen Jubiläum der Gründung des Prämonstratenser-Stiftes Tepl*, Marienbad 1893, S. 103 ff. und unter Verwendung dieses Buches auch H.H. LENTZE, *Der Messritus des Prämonstratenserordens : (Analecta Praemonstratensia, XXV, 1949, S. 149-151.)* Über die Reform der Prämonstratenserklöster in Böhmen am Ende des 15. Jahrhunderts bereite ich eine selbständige Arbeit vor, ein auch nur kurzer Exkurs im Rahmen dieses Artikels würde diesen unverhältnismässig vergrössern.

⁷⁶⁾ Noch im Jahre 1506, in seinem Briefe vom 28. Jänner an den Tepler Abt Sigismund, spricht der Strahover Abt Matthäus über den Magdeburger Propst. Klosterarchiv von Tepl, Orig. Pap., alte Signatur Nr. 220. Jetzt im Staatsarchiv Pilsen - Böhmen.

d.h. bis 1516 besitzen). In jedem Fall — wenigstens von Tepl wissen wir das ganz bestimmt — wurde auch den aussersächsischen reformierten Klöstern der Text der Akten der Annualkapitel zugesandt, wie es im Falle Tepl der Wortlaut der Akten aus dem Jahre 1503 bezeugt, der eben nur in den Klosterannalen von Tepl erhalten ist.

Während nach der durch Johannes Busch um Mitte des 15. Jahrhunderts durchgeführten Reform in Magdeburg, Gottesgnaden und Mildenfurt, in den nächsten Jahrzehnten nur noch drei Klöster zur « Union » der reformierten Klöster beigetreten sind, so dass es am Anfang der achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts nur sechs reformierte Klöster gab, wächst ihre Zahl in den neunziger Jahren sehr rasch, doch entspricht die Quantität nicht der Qualität. Wir begreifen daher, dass auf dem im Jahre 1512 abgehaltenen Kapitel « non sine gravi cordium dolore patres audiverunt vitam regularem deficere » und auch die Klage, dass in der Zeit der Reform viele nützliche Verordnungen beschlossen wurden, « sed minus observata ». Die letzten bekannten Akten des Kapitels vom Jahre 1516 klingen schon im Jammer darüber aus, dass « ruina reformationis est timenda ». Wir dürfen die Ursachen davon nicht nur in den Klöstern und ihren Angehörigen suchen, doch ist gewiss, dass die nachfolgende Entwicklung, wie sie der Auftritt Luthers zur Folge hatte, für die einzelnen Klöster die Gelegenheit zur Probe bot, die sie nicht bestanden haben. Am längsten und am besten behauptete sich nur Magdeburg, einst das erste und jetzt auch das letzte Prämonstratenserkloster Sachsens.

III.

Bis jetzt bekannte Akten der sächsischen Generalkapitel (1295 bis 1424) — die Strahover Handschrift (S 1) der Akten aus den Jahren 1466 bis 1516 und ihr Inhalt — die Strahover Abschrift (S 2) der Handschrift S 1 — weitere Strahover Quellen aus dem Magdeburger Kloster — Annales monasterii Teplensis als Quelle für die Akten des Annualkapitels vom Jahre 1503 — die erhaltenen und nicht erhalten gebliebenen Akten — dreifaches Stadium der Niederschrift der Akten : Konzept, beglaubigte Abschrift, einfache Abschrift im Koparium.

Bis jetzt waren aus dem gesamten Archivmaterial, das die sächsischen General (= Triennial) — Kapitel unmittelbar oder mittelbar betrifft, nur folgende drei Stücke bekannt :

1) Die Beschlüsse vom 6. Juni 1295 ¹⁾ in einer Urkunde von demselben Tage enthalten, die mit den Siegeln der einzelnen Pröpste und deren Kapitel versehen war. Ein selbständiges Siegel des Generalkapitels wird hier nicht erwähnt. Die Beschlüsse beginnen mit den Worten : « Primo quidem statuimus... » und enden mit « congrue terminetur ».

2) Ein nicht näher datiertes Stück aus der Zeit des Magdeburger Propstes Werner ²⁾. Es beinhaltet gewisse Verordnungen, die — wenn es die Beschlüsse des sächsischen Generalkapitels wären — in die Jahre des Propstes Werner gehören könnten, und zwar in eines von den folgenden : 1307, 1310, 1313 oder 1316, da die Abhaltung der sächsischen Generalkapitel bloss in diesen Jahren in Frage kommt ³⁾. Es fehlt hier aber vielleicht der Schluss der Urkunde, wo wohl das Datum angeführt war. Schon den Anfangsworten des Textes zufolge kann vermutet werden, dass es vielmehr die a u s s e r einer Sitzung des sächsischen Generalkapitels durch den Magdeburger Propst mit drei Definitoren (die Dompröpste von Brandenburg, Havelberg und Ratzeburg) gefasste Bestimmung ist. Dafür scheint zu sprechen einerseits die schon in der Intitulation angewandte Bezeichnung « gerens vices venerabilis patris abbatis Premonstratensis nec non capituli generalis abbatum ordinis eiusdem » und die Erwähnung, dass diese Bestimmung « ex indulto predicti patris abbatis » erfolgt sei, anderseits die Tatsache, dass das sächsische Kapitel hier mit keinem Wort erwähnt wird. Die näheren Umstände der Promulgierung dieser Bestimmungen sind unbekannt. Wenn die Akten des Generalkapitels in Prémontré aus den obenangeführten Jahren (ungefähr 1307 bis 1316) bekannt wären, könnte man vielleicht den Zusammenhang zwischen den dortigen und diesen sächsischen Bestimmungen ermitteln. Ein doppeltes Aufzählen des Abtes von Prémontré und des dortigen Generalkapitels scheint dafür zu sprechen, dass hier keine B e s c h l ü s s e des sächsischen Generalkapitels vorliegen, so dass wir auch nicht über Akten des sächsischen Kapitels im eigentlichen Sinne sprechen dürften. In diesem Falle wäre es gar nicht notwendig, dieses undatierte Stück in eines der Jahre 1307, 1310, 1313 oder 1316 zu

¹⁾ HERTEL, Nr. 159.

²⁾ HERTEL, Nr. 180.

³⁾ Siehe den Überblick über die sächsischen General(= Triennial)kapitel auf der Seite 88.

setzen, sondern es könnte in ein anderes Jahr der Regierung des Propstes Werner (1307-1317) ⁴⁾ gehören.

3) Die Akten vom 6. Juni 1424 ⁵⁾ sind in einer Urkunde von demselben Tage enthalten. Die eigentlichen Bestimmungen beginnen mit den Worten : « Imprimis statutum, definitum est et approbatum, quod collinaria.... ». Den Schluss kann man in den Worten suchen « aut transsumptum infra unum mensem a notificatione presentium ». Was bis zum Schluss folgt, ist vielleicht der Wortlaut der Urkunde, welche « sub nostri capituli generalis, nostre prepositure nec non capituli nostri conventualis sigillis » ausgestellt wurde. Die übrigen Präpöste sollten « in signum plenarie approbationis » ihre und ihrer Konvente oder der Domkapitel Siegel an den vorher bezeichneten Stellen anhängen und die auf diese Weise gesiegelte Urkunde zurückstellen.

Obwohl das Archiv des Magdeburger Klosters nach dem Jahre 1632 zerstreut wurde, wenn wir von den Verlusten absehen, die es schon vorher erlitten hatte ⁶⁾ und es bis jetzt unmöglich ist, seine Schicksale zu verfolgen, sind uns doch ausser dem sogenannten Codex Vienensis und dem sogenannten Roten Buch weitere Denkmäler aus der katholischen Zeit des Klosters erhalten geblieben.

Vor allem ist die Urkunde des Papstes Cölestin III. vom 17. März 1193 (das grosse Schutzprivileg) die einzige bisher bekannte Originalurkunde ⁷⁾.

Dann gibt es die Handschrift des Strahover Klosterarchives, welche die Akten der sächsischen Triennal- und Annualkapitel aus den Jahren 1466 bis 1516 enthält ⁸⁾.

Der glückliche Zufall hat uns also Akten in solchem Umfange erhalten, der alle übrigen bekannten Akten auch hinsichtlich des Inhaltes übertrifft. Beide Stücke werden seit mehr als dreihundert Jahren im Strahover Klosterarchiv aufbewahrt, doch können wir nicht genau die Zeit angeben, wann und unter welchen Umständen sie dorthin gelangt sind. Unter Bezugnahme darauf, was Bormann über

⁴⁾ BACKMUND, tom. I., S. 234.

⁵⁾ HERTEL, Nr. 263.

⁶⁾ BORMANN, o.c., S. 2 bis 4, S. 178.

⁷⁾ Vgl. Anm. 3 auf der S. 76.

⁸⁾ Auch diese wichtige Quelle zur Geschichte der sächsischen Zirkarie wird im Strahover Klosterarchiv aufbewahrt. Alte Signatur D III N. 3. (Heute im Staatlichen Zentralarchiv Prag unter der neuen Signatur RP Strahov Nr. 29).

das Magdeburger Klosterarchiv schreibt ⁹⁾, kann man die Vermutung aussprechen, dass es ungefähr in den Jahren 1628 bis 1632 (also in der Zeit, da das Magdeburger Kloster auf eine kurze Zeit sich wieder in den katholischen Händen befand) geschehen ist.

Als der ehemalige Strahover Klosterbibliothekar P. Cyrill Straka im Jahre 1927 ¹⁰⁾ die lateinisch geschriebene Anmerkung von der Hand des Strahover Abtes Questenberg auf der Rückseite der Urkunde vom Jahre 1193 (Straka : 1192 !) « Privilegium exemptionis confirmationisque monasterii B.V.M. in Magdeburgh hac temporum constitutione noxium et supprimendum magis » (Straka hat a.a.O. nur die tschechische Übersetzung dieser Anmerkung) las, meinte er, dass diese Urkunde von Questenberg aus Magdeburg mitgebracht worden sei ohne dafür einen Beleg angeben zu können. Weiter behauptete er, dass das Strahover Kloster ausser dieser Urkunde keine anderen Archivalien des Magdeburger Klosters besitze. Die erwähnten Akten der sächsischen Zirkarie sind ihm also entgangen, obwohl er den grössten Teil des Strahover Archives durchgesehen hatte. Er erwähnt auch die Bemühungen Questenbergs, aus Magdeburg die Archivalien des Liebfrauenklosters zu gewinnen und die Nachricht des Martin Stricerius aus dem Jahre 1627 (!), dass es im Magdeburger Kloster kein Archiv, sondern nur einige Bücher gebe. Eine gründliche Untersuchung der umfangreichen Korespondenz des Abtes Questenbergs und des weiteren Archivmaterials des Strahover Klosterarchives aus den Jahren 1626 bis 1632 würde wohl erlauben, die Zeit näher zu bestimmen, da unsere Denkmäler ins Strahover Klosterarchiv gekommen sind, bzw. auch weitere Angaben über das heute verschollene Magdeburger Klosterarchiv ¹¹⁾ bringen.

⁹⁾ BORMANN, o.c., S. 2 und 178.

¹⁰⁾ In seiner Arbeit « Prenesení ostatku sv. Norberta z Magdeburku na Strahov » [= Die Übertragung der Reliquien des hl. Norbert von Magdeburg nach Strahov] Prag. 1927, Seite 12, in der Anmerkung.

¹¹⁾ In der Korrespondenz des Strahover Abtes Questenberg mit den sächsischen Prämonstratenserklöstern (Strahover Klosterarchiv, alte Signatur A I E N. 70, heute im Staatlichen Zentralarchiv Prag, Karton Nr. 314) vermochte ich bis jetzt folgende zwei ausdrücklichen Nachrichten über das Magdeburger Klosterarchiv feststellen :

Am 21. März 1629 schreibt aus Magdeburg der Gottesgnadener Propst Deodatus Mans : « ... lustrato B.M.V. archivio privilegiorum Gratie Dei nihil reperimus ».

Am 21. Juni 1629 schreibt der Stadener Propst Wilhelmus Gruter : « ... velim reverendissima paternitas vestra in archivo Magdeburgensi faciat inquiri, utrum de monasterio Ratzeburgensi, quod etiamnum extat et cui annexus est episcopatus, item Sanctae

Die Behauptung Strakas, dass im Jahre 1451 im Magdeburger Kloster «das Provinzialkapitel» abgehalten wurde¹²⁾, an dem der päpstliche Legat Nikolaus von Cusa teilgenommen hat, zeugt davon, dass Straka, wohl durch ein Versehen, die Angaben über die in Magdeburg am 18. Juni 1451 abgehaltene Provinzialsynode¹³⁾ mit dem Triennalkapitel der sächsischen Zirkarie verwechselt hat.

Wir wissen nicht, was alles in den Jahren 1628 bis 1632 aus Magdeburg nach Strahov gekommen ist, aber sicherlich war es mehr als die Urkunde vom Jahre 1193 und die Akten der sächsischen Zirkarie.

In der Bibliothek des Klosters Strahov befinden sich noch drei in Magdeburg entstandene Stücke :

In einem Handschriftenkonvolut Sign. DD II 4 ist als Nr. 1 ein Papierblatt eingebunden, von der Grösse 387 mal 198 mm, einseitig beschrieben mit der Schrift des ausgehenden 15. Jahrhunderts (der «Spiegel» des Buches hat das Ausmass von 131-134 mal 216 mm) und zwar auf der Rückseite Folio verso (also Fol. 1v). Die Vorderseite (Fol. 1r) bildete also die erste Seite eines unbekannten Kopiariums. Auf der beschriebenen Seite befindet sich die Abschrift der Urkunde des Magdeburger Erzbischofs Wichmann aus dem Jahre 1170 mit den Varianten «reditibus», «Bodenthort» und «noscuntur», wie sie auch das sog. Rote Buch hat¹⁴⁾ und eine unvollständige Abschrift der Urkunde des Bremer Erzbischofes Hartwig vom Jahre 1152¹⁵⁾.

Vallis intra Lunaburgh diaecesis[!] Verdensis et Montis Sancti dioecesis Bremensis vel Verdensis aliqua documenta possunt reperi.

Aus beiden Nachrichten geht hervor, dass das Archiv des Magdeburger Liebfrauenklosters noch im Jahre 1629 ziemlich reichhaltig gewesen sein muss, wenn dort auch die andere Klöster betreffenden Belege (Gottesgnaden, Ratzeburg aber auch die ausser-sächsischen, wie Heiligental in Lüneburg und Heiligenberg, beide bei Hannover) gesucht oder wenigstens erwartet wurden.

Die angebliche Nachricht Stricerius vom Jahre 1627[!] kann ich zur Zeit nicht auffinden, so dass ich die Angabe Strakas nicht überprüfen kann.

¹²⁾ STRAKA, o.c., S. 14.

¹³⁾ Vielleicht hat STRAKA die Angaben verwendet, die im Artikel von K. GRUBE, *Die Legationsreise des Cardinals Nikolaus von Cusa durch Norddeutschland im Jahre 1451 : Historisches Jahrbuch*, 1 (1880), besonders SS. 401-405 enthalten sind. Es ist möglich, dass er auch die «Geschichtsquellen der Provinz Sachsen», XIX. Band, Halle 1886, zur Verfügung hatte, wo der *Liber de reformatione monasteriorum* von Johannes BUSCH veröffentlicht ist.

¹⁴⁾ HERTEL Nr. 38. F. ISRAEL - W. MOLLENBERG, *Urkundenbuch des Erzstiftes Magdeburg*, Teil I., Magdeburg 1937, Nr. 332.

¹⁵⁾ HERTEL, Nr. 21.

In demselben Handschriftenkonvolut befinden sich auch zwei Vorsatzblätter aus zwei verschiedenen Büchern, die verschiedene Todesvermerke und kürzere Nachrichten enthalten.

Das erste Blatt (Nr. 20) ist ein einseitig beschriebenes Pergament und war auf dem Vorderdeckel eines nicht näher bekannten Buches. Es enthält Vermerke aus den Jahren 1537 bis 1545 und einen Vermerk, der sich auf den Tod des ehemaligen Strahover Abtes und des späteren Erzbischofs von Prag, Johann Lohelius († 1622) bezieht, der aber frühestens im Jahre 1628, allem Anschein nach noch in Magdeburg, geschrieben wurde.

Das zweite Blatt (Nr. 21) ist Papier, Folio recto beschrieben, Folio verso enthält nur einen Vermerk. Es bildete das hintere Vorsatzblatt eines unbekannten Buches. Die Vermerke sind aus den Jahren 1538 bis 1541, ein unleserlicher aus 1604.

Vielleicht wird es einmal gelingen, in der Strahover Klosterbibliothek die Bücher zu identifizieren, aus denen diese beiden Vorsatzblätter herausgenommen worden waren. Wenn es Drucke waren, müssen es solche vor dem Jahre 1537 sein.

Alle fünf Stücke aus dem Magdeburger Kloster sind ein Beleg dafür, dass ein gewisser Teil des Magdeburger Klosterarchives und der Bücher (es ist schwer zu sagen, ob nur der liturgischen) nach Strahov gekommen ist und hier — wenigstens in den uns noch erhaltenen Einzelstücken — auch die Plünderung Strahovs durch die Schweden im Jahre 1648 überstanden hat.

Die Handschrift der Akten der sächsischen Kapitel — wir werden dieselbe mit S 1 bezeichnen — ist ein Papierheft von insgesamt 35 Blättern (drei Lagen je zu sechs Doppelblätter, wobei in der mittleren Lage ein Gegenstück des dritten Blattes fehlt, einst zwischen dem heutigen Folio 21 und 22). Da die anliegenden Folien unbeschrieben sind, ist nicht daran zu denken, dass hier ein Textverlust vorliegt. Die Grösse der Blätter ist 215-220 mal 320 mm, das Wasserzeichen, ein Ochsenhaupt mit einem sechseckigen Stern auf einem aufgerichteten Kreuz, ist identisch mit der Nummer 14 540 (*Tête de bœuf à yeux*) bei C.M. Briquet mit Belegen aus Würzburg aus den Jahren 1464 bis 1469, Magdeburg 1464, Halberstadt 1467, Berlin 1470 und Hildesheim 1475 ¹⁶⁾.

¹⁶⁾ *Les filigranes*, II^e ed., Leipzig 1923, Vol. IV.

Den Einband bildet ein dreiteiliger Umschlag von stärkerem Pergament, so zurechtgemacht, dass das erste Drittel den Vorderdeckel des Heftes bildet, das zweite Drittel den Hinterdeckel, das dritte Deckel lässt sich unter den Vorderdeckel einschieben, womit dann auch der Seitenschnitt des Heftes abgedeckt ist.

Der erste Teil («Vorderdeckel») trägt die mit einer heute sehr verblichenen Tinte geschriebenen Vermerke zweier Schreiber des ausgehenden 15. Jahrhunderts.

Der erste Schreiber hat auf acht bis neun Zeilen die Namen einiger Klöster vermerkt mit Angaben, von welchen Klöstern (= Pröpsten) sie visitiert werden sollen.

Der zweite Schreiber hat kurz darauf auf ungefähr vier Zeilen vermerkt, in welchen Klöstern gewisse liturgischen Bücher aufbewahrt sind, aber dieser Text war so geschrieben, dass er auf einigen Stellen den schon vielleicht damals verblichenen Text des ersten Schreibers verdeckt hat.

Eine nähere Datierung der beiden Schreiber ist unmöglich, beide Texte gehören aber sicherlich in das vierte Viertel des 15. Jahrhunderts.

Auf derselben Seite des Vorderdeckels befindet sich rechts unten die Signatur des Strahover Klosterarchives D III N. 3, vielleicht aus dem Jahre 1767, aus dem auch der betreffende Teil des alten Archivinventars stammt. Ungefähr im Jahre 1809 wurde dieser in das heutige Repertorium archivii Sionei, D, tomus I^{mus}, serinium III. eingebunden (heute im Staatlichen Zentralarchiv Prag, Sign. RP Strahov Nr. 7). Unter der Signatur D III 3 ist zu lesen: *Liber vetustus thecis membraneis clausus intitulatus: «Capitula, acta praelatorum ord. Praem. circariae Saxoniae etc. modus eligendi abbatem, cotico [!] caractere scriptus et inchoatus anno 1472».*

Die Handschrift hat eine neue in letzter Zeit mit Bleistift geschriebene Foliation in der oberen rechten Ecke jedes Folios (recto). Die Naht der Blätter im Rücken des Buches und dann das Hineinnähen in den Pergamentumschlag ist mittels zweier Pergamentstreifen (Breite zirka 76 mm. der obere Streifen und zirka 80 mm. der untere Streifen) verstärkt, die in der waagrechten Richtung ungefähr in dem oberen und unteren Fünftel der Höhe der Handschrift verlaufen; in der Richtung zum Vorderdeckel sind diese nur ganz kurz (zirka 1 cm) umgebogen, hinten vor dem Hinterdeckel zirka 20 cm lang, bei dem oberen und zirka 17 cm bei dem unteren Streifen. Auf dem unteren Streifen zwischen dem Hinterdeckel und dem letzten Folio der Hand-

schrift ist in der Lage recto von einer Hand des 15. bzw. 16. Jahrhunderts geschrieben : Salvo tamen ad (Schriftprobe), in der Lage verso drei verwischten Wörter und ein formloses Federzeichnen (Schriftprobe). Der obere Streifen ist in der Lage recto ohne Text, in der Lage verso enthält er wertvolle Anmerkungen in vier Zeilen, wobei die erste Zeile von der ersten Hand geschrieben ist, die zweite und dritte Zeile von einer anderen, die vierte von der dritten Hand.

Die Anmerkungen lauten wie folgt :

- [1. Zeile] Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quarto dominus prepositus ecclesie.
- [2. Zeile] Jo. de Valdis prepositus in Stadis 3^a feria ante Purificacionem [= 1474 Febr. 1].
- [3. Zeile] Hinr[icus] Knippeker[?] in vigilia [?] Pasche [= 1474 Apr. 9].
- [4. Zeile] Theodericus de Novo Castro prepositus in Coelbeck ipso die Mauricii [= 1474 Sept. 22]¹⁷⁾.

Was die Linierung betrifft, wurde sie an einigen Stellen mit der Feder, an anderen nur mit dem Stichel vorgenommen. Die senkrechte Linierung befindet sich auf Folio 1^r bis 4^r und 13^r-14^r, die senkrechte und waagrechte (bei der letzteren nur der obere und untere Rand des « Spiegels ») auf den Folien 24^r bis 32^r. Der « Spiegel » des Buches hat ein Ausmass von 119 bis 121 mm Breite, die Höhe schwankt je nach dem Umfang der einzelnen beschriebenen Seiten.

Die einzelnen Folien enthalten :

- Fol. 1^{r-v} ist leer.
- Fol. 2^r Die Überschrift des Buches : « Anno domini M^o CCCC^o LXX secundo inceptus est liber iste, qui dicitur actuum capituli triennalis circarie Saxonie ordinis venerabilis domini Norberti quondam ecclesie Magdeburgensis archiepiscopi et primo sequuntur [!] acta in duobus proximis precedentibus capitulis notata ».

¹⁷⁾ Die Worte « dominus prepositus ecclesie » in der ersten Zeile sind mit einem anderen Handzug geschrieben, so dass hier eine andere Schreiberhand nicht ausgeschlossen ist. Den Stadener Propst Johann de Validis kennt BACKMUND, tom. I., S. 245 nur zum Jahre 1488, den Kölbigker Propst Theodericus kennt er nicht. Hinricus Knippeker (?) ist ohne Titel angeführt, er war vielleicht der Vertreter eines nicht benannten Klosters. Der Sinn dieser Vermerke ist nicht klar. Da bei jedem Vermerk andere Tagesdaten (aber in der chronologischer Reihenfolge) angegeben sind, waren es wahrscheinlich Vermerke über die Besuche von Vertretern einiger Klöster beim Magdeburger Propst.

Fol. 2 ^{r-v}	[Acta capituli triennalis	1466]
Fol. 2 ^{v-4r}	[Acta capituli triennalis	1469]
Fol. 4 ^v	ist leer.	
Fol. 5 ^r	[Acta capituli triennalis	1472]
Fol. 5 ^{r-v}	[Acta capituli triennalis	1475]
Fol. 6 ^{r-v}	[Acta capituli triennalis	1487]
Fol. 6 ^{v-7r}	[Acta capituli triennalis	1490]
Fol. 7 ^v	[Acta capituli triennalis	1493]
Fol. 8 ^r	[Acta capituli triennalis	1496]
	(eine unvollständige Abschrift, nur zu den Worten « quod absit »).	
Fol. 8 ^r	[Acta capituli annalis	1496]
Fol. 8 ^v	[Acta capituli triennalis	1496]
Fol. 9 ^r	[Acta capituli generalis (= annalis)	1498]
Fol. 9 ^{v-10r}	[Acta capituli annalis	1499]
Fol. 10 ^{v-11r}	[Acta capituli annalis	1502]
Fol. 11 ^{r-v}	[Acta capituli annalis	1507]
Fol. 12 ^{r-v}	[Acta capituli annalis	1508]
Fol. 13 ^r	[Acta capituli annalis	1509]
Fol. 13 ^v	[Acta capituli annalis	1510]
	(bloss die Überschrift, sonst leer).	
Fol. 14 ^r	[Acta capituli triennalis	1511]
Fol. 14 ^{v-15r}	[Acta capituli annalis	1511]
Fol. 15 ^{v-16r}	[Acta capituli annalis	1512]
Fol. 16 ^v	[Acta capituli annalis	1513]
Fol. 17 ^{r-v}	[Acta capituli annalis	1514]
Fol. 17 ^v	[Acta capituli triennalis	1514]
Fol. 18 ^r	[Acta capituli annalis	1515]
Fol. 18 ^{v-19r}	[Acta capituli annalis	1516]
Fol. 19 ^{v-23v}	(ist leer).	
Fol. 24 ^{r-25r}	[Statutum de annuo capitulo	1473(?)]
Fol. 25 ^{v-27r}	[Das Reformdekret Nikolaus von Cusa.	1451]
Fol. 27 ^{v-28v}	[Johann Erzbischof von Magdeburg an die Prämonstratenser.	1472]
Fol. 29 ^{r-30v}	[Die Abhandlung über die Wahl eines Prälaten.	(?)]
Fol. 30 ^{v-31v}	[Acta capituli annalis	1475]
Fol. 31 ^{v-33r}	[Acta capituli annalis	1473]

Fol. 33 ^r	[Acta capituli annalis	1474]
Fol. 33 ^v -34 ^r	[Acta capituli annalis	1476]
Fol. 34 ^{r-v}	[Acta capituli annalis	1477 Magdeburg]
Fol. 34 ^v	[Acta capituli annalis	1477 Gottesgnaden]
Fol. 34 ^v -35 ^r	[Acta capituli annalis	1478]

Zwischen den Folien 28^v-29^r sind drei lose Papierblättchen frei eingelegt und zwar :

1. Das Konzept des Briefes des Annualkapitels an den Erzbischof von Magdeburg vom Jahre 1478[?]. Grösse 163 × 113 mm.

2. Das Konzept der Akten des Annualkapitels vom Jahre 1482. Grösse 165 × 140 bis 145 mm.

3. a) Die Professformel [1478]; b) Ein Bruchstück der Abschrift der Akten des Triennalkapitels vom Jahre 1478 ähnlichen Inhalts, wie er auf den Folien 34^v-35^r vermerkt ist. Grösse 161 × 101 mm.

Die ganze Handschrift wurde von ungefähr neun Schreibern geschrieben, derer Anteil man folgenderweise bestimmen kann :

Im Jahre :	Der Schreiber :	Auf den Folien :	Hat geschrieben die Texte vom Jahre :
1472	A	2 ^r	Die Überschrift des Buches vom Jahre 1472
1472	B	2 ^r -4 ^r	1466, 1469
1477	C	5 ^{r-v}	1472, 1475
		24 ^r -34 ^v	1473, 1451, 1472, 1475, 1473, 1474, 1476, 1477
1478	D	34 ^v -35 ^r	1478
1487	E	6 ^{r-v}	1487
1490	F	6 ^v -7 ^r	1490
1496	G ¹	7 ^v -8 ^v	1493, 1496
1498	H	9 ^r	1498
1499	G ²	9 ^v -10 ^r	1499
1508	I	10 ^v -12 ^v	1502, 1507, 1508
1511	G ³	13 ^r -15 ^r	1509, 1510, 1511
1516	G ⁴	15 ^v -19 ^r	1512 bis 1516

Der Schreiber G¹ bis G⁴ ist ein und dieselbe Hand.

Die drei eingelegten losen Blättchen stammen von verschiedenen Händen, die mit den obenangegebenen Händen schwerlich zu identifizieren sind.

Eine zuverlässige Verteilung der einzelnen Vermerke auf die *Acta capitulorum triennialium* et diejenige der *annalium* ist zufolge dieser Grundsätze möglich :

1. Die Triennalkapitel wurden nur einmal in drei Jahren abgehalten, d.h. in dem von uns verfolgten Zeitraum in den Jahren : 1466, 1469, 1472, 1475, 1478, 1481, 1484, 1487, 1490, 1493, 1496, 1499, 1502, 1505, 1508, 1511, 1514; also sämtliche Vermerke aus anderen Jahren, inwieweit sie erhalten sind, müssen Akten der Annualkapitel sein.

2. Die Annualkapitel, seit dem Jahre 1473 abgehalten (den letzten Beleg haben wir aus dem Jahre 1516), sind einerseits als solche bezeichnet z.B. in *annali capitulo* — 1496, anderseits finden wir gewöhnlich am Anfang jedes Vermerkes die Ausdrücke wie z.B. *capitulum unionis reformatorum* — 1474, *capitulum unionis* — 1476, *patres de unione* — 1477, *patres nostre reformationis* — 1498, *patres de observancia* — 1512, welche nur bei den Annualkapiteln gebraucht wurden, bei denen sich nur die Vertreter der reformierten Klöster versammelten.

Im Falle, dass wir aus einem Jahr sowohl die Akten der Triennalkapitel als auch die der Annualkapitel besitzen (1475, 1496, 1511, 1514), ist die Unterscheidung beider Typen möglich und zwar aufgrund der ausdrücklichen Bezeichnung am Anfange des Vermerkes (in *capitulo triennali*, in *annali capitulo* — 1496), wie auch mittels der Analyse einzelner Vermerke (in den Akten der Annualkapitel finden wir keine Angaben über die Teilnahme derjenigen Klöster, die der Reform nicht beigetreten sind).

Beide Typen der Vermerke, der Triennial- und der Annualkapitel, aus den Jahren 1511 und 1514 enthalten zwar dieselbe Bezeichnung am Anfange — « *triennale capitulum* » — aber auch hier ist die Unterscheidung möglich. Genau so bezeichnet auch der Vermerk vom Jahre 1508 mit der Angabe « *a patribus reformatis in capitulo triennali* » diese Akten ganz zuverlässig als die des Annualkapitels. Die Akten des eigentlichen Triennalkapitels vom Jahre 1508 sind nicht erhalten geblieben.

Die Triennalkapitel in den Jahren 1466, 1469, 1472, 1475, 1487 und 1490 werden auch als « *capitulum circarie* » bezeichnet, in den Jahren 1469, 1493, 1496, 1511 und 1514 als « *capitulum triennale* ».

Das genaue Tagesdatum der Abhaltung der sächsischen General [= Triennal]kapitel am 6. Juni haben wir im Jahre 1295 zum erstenmal und 1424 zum letztenmal belegt. Die Eintragungen aus den Jahren 1466 bis 1475 haben kein Tagesdatum und erst 1487 hören wir, dass es «*secunda feria infra octavas Corporis Christi*» war. Das ist aber das Datum, das man von den Annualkapiteln übernommen hat, von denen wir Kunde haben, zum erstenmal im Jahre 1474, dass sie «*3^a feria infra octavas Corporis Christi*» abgehalten wurden und dass dieses Datum aufgrund einer Bestimmung des Annualkapitels vom Jahre 1482 auf «*feria 2^a post festum Corporis Christi*» (also mit dem Jahre 1483 anfangend) verlegt wurde. Ob auch die Triennalkapitel vor 1473 also vor der Einführung der Institution der Annualkapitel auch «*feria 3^a infra octavas Corporis Christi*» abgehalten wurden, kann man nicht zuverlässig feststellen und nur die Entdeckung einer neuen Quelle z.B. einer von dem Triennalkapitel ausgestellten Urkunde könnte uns mehr sagen.

In dem Strahover Klosterarchiv wird auch eine Abschrift der Originalhandschrift aufbewahrt — wir bezeichnen sie S 2. Es ist ein Papierheft von 44 Folien, Grösse 205 mal 325 mm. Alle Blätter sind beschrieben, aber immer nur die rechte Hälfte jeder Seite mit einer Hand, die man in die Mitte des 17. Jahrhunderts setzen könnte. Dieser Text wurde als blosser Abschrift der vorigen Originalhandschrift schon im Strahover Kloster geschrieben. Auf Folio 1^r rechts unten ist die Signatur des Strahover Klosterarchives D III N. 4. Das schon erwähnte Repertorium archivii Sionii D, tomus Imus, scrinium III. aus dem Jahre 1809 bzw. sein im Jahre 1767 geschriebener Teil, führt diese Handschrift unter der Signatur D III 4 folgendermassen an : «*Idem liber [d.h. unter Signatur D III 3 angeführte Originalhandschrift] caractere legibiliore conscriptus*». Dem Inhalt nach bringt diese Handschrift nichts Neues, sie hat einige falsche Stellen, die unrichtig aus dem Original abgeschrieben worden sind.

Eine weitere und ergänzende Quelle stellen die Annales monasterii Teplensis, tomus I. dar, eine Papierhandschrift aus dem Jahre 1621, mit 450 Folien von einer Grösse 185 mal 314 mm, im Originaleinband gebunden (Klosterbibliothek Tepl in Böhmen). Sein Verfasser war der Tepler Prior P. Venceslaus Schilling. Auf den Folien 329^v-330^v findet sich die Abschrift der Akten des Annualkapitels vom Jahre 1503, die in den Hss. S 1 und S 2 nicht enthalten sind.

Wenn wir abschliessend sämtliche uns erhaltenen Akten der sächsi-

schen Zirkarie aus den Jahren 1466 bis 1516 übersehen, stellen wir fest, dass die Akten einiger Jahre unvollständig sind.

Einen besseren Überblick ermöglicht uns folgende Tabelle :

Acta capitulorum

unter Propst	triennalium		annalium	
	erhaltene	nicht erhaltene	erhaltene	nicht erhaltene
Eberhard 1447-1479	1466			
	1469		1473	
	1472		1474	
	1475		1475	
			1476	
Andreas 1482-1490		1478	1477	
		1481	1478	
				1479-1481
			1482	
		1484		
Johannes 1492-1497	1487			
	1490			1483-1495
	1493			
	1496		1496	
				1497
Henricus 1497-1534			1498	
		1499	1499	
				1500-1501
		1502	1502	
			1503	
		1505		1504-1506
		1508	1507	
			1508	
			1509	
	1511			1510
			1511	
			1512	
	1514		1513	
			1514	
			1515	
			1516	

Vergleichen wir die erhaltenen Akten mit der Regierungszeit der einzelnen Pröpste, so sehen wir, dass aus der Zeit Eberhards fast alle erhalten sind (wir wissen nur nicht, wann er gestorben ist und sein Nachfolger das Amt angetreten hat).

Aus der Zeit Andreas sind nur zwei Akten der Triennalkapitel und eine des Annualkapitels (sogar nur im Konzept !) erhalten, sonst fehlen sämtliche Akten der Annualkapitel, obwohl Andreas die Reform sehr eifrig unterstützte (denken wir nur an seine Bemühungen um die Reform im böhmischen Kloster Tepl — Tepla !).

Eine ähnliche Situation finden wir auch unter dem Propste Johannes. Ausser zwei Akten der Triennalkapitel ist nur ein einziger Akt des Annualkapitels 1496 aus seiner Regierungszeit erhalten.

Anders sieht das unter dem Propste Henricus aus, wo lediglich zwei Akten der Triennalkapitel, aber dann die meisten der Annualkapitel an uns gekommen sind.

Welche sind die Ursachen, dass sich nicht alle Akten, besonders die der Annualkapitel, erhalten haben ?

Den einzelnen Akten, besonders jenen der Annualkapitel, kann man entnehmen, dass die Kapitel (in unserem Falle die Annualkapitel) tatsächlich alljährlich getagt haben, wir hören nämlich von Beschlüssen, die in den früheren, uns nicht erhaltenen, Akten enthalten waren, die aber nicht alle in unsere Abschrift der Akten mit aufgenommen wurden. Bei der Suche nach dem Grund müssen wir noch weiter fragen, in welcher Weise die Beschlüsse der sächsischen Kapitel in Magdeburg an alle Klöster der Zirkarie mitgeteilt wurden.

Wie hat man die besprochenen Angelegenheiten schriftlich festgehalten ?

Ob und wie eine schriftliche Fixierung auch von den sächsischen General[= Triennal]kapiteln angeordnet war, wissen wir nicht. Das Statutum de annuo capitulo hat über die Aufzeichnungen der behandelten Angelegenheiten zwar gesprochen, aber nicht in einer zwingender Weise oder Form.

Wir werden uns die Sache so vorzustellen haben :

Zuerst wurde ein Konzept abgefasst (ein solches ist uns zufällig vom Jahre 1482 erhalten geblieben). Nachher verfertigte man für jedes einzelne Kloster eine Abschrift bzw. ein Exemplar des Aktes und beglaubigte es mit aufgedrucktem Siegel. Wir erfahren davon aus den Akten des Triennalkapitels des Jahres 1514 und zwar durch das Versehen des Schreibers, der auch bei der Abschrift der Akten aus seiner Vorlage abgeschrieben hat : « In premissorum expressam fidem

secretum capituli presentibus est subappressum». Solche Exemplare wurden an alle Klöster der Zirkarie und bei den reformierten auch an die aussersächsischen ausgehändigt. Als Beleg dafür dient uns die Abschrift der Akten des Annualkapitels vom Jahre 1503, die, wenn auch nur in einer späteren Abschrift aus dem Jahre 1621 in den Tepler Klosterannalen erhalten, doch im Original im Jahre 1503 dorthin gesandt worden war.

Die einzelnen Klöster erhielten also jedes Jahr (bei den Annualkapiteln) bzw. alle drei Jahre (bei den Triennalkapiteln) die beglaubigten Akten des Kapitels, es war also nicht nötig, sie in einem Buch zu vermerken. Im Magdeburger Kloster fasste man aber den Beschluss, die Akten der Triennalkapitel und später auch die der Annualkapitel in einem Bande zusammenzufassen. Man schrieb also im Jahre 1472 zuerst die Akten der beiden vorletzten Triennalkapitel (1466 und 1469) ab, später kamen die jüngeren dazu. Man schrieb aber nicht alle Akten (aus allen Jahren) ab (wir kennen den Grund nicht) und so besitzen wir heute keine vollständige Reihe dieser Akten. Wir hörten bereits, dass z.B. ein Konzept aus dem Jahre 1482 heute die Abschrift der Akten des Annualkapitels dieses Jahres ersetzt.

Kann man annehmen, dass es schon vor dem Jahre 1472 eine andere (ältere) Handschrift gab, worin die älteren (also vor dem Jahre 1466 aufgezeichneten) Kapitelakten enthalten waren? Diese Frage möchte ich verneinend beantworten und zwar aus dem Grunde, dass es erstens gar nicht notwendig gewesen wäre im Jahre 1472 ein neues Buch anzulegen, wenn die Akten aus den Jahren 1466 und 1469 in einem älteren, laufend geführten Kopiarium enthalten gewesen wären, zweitens sind auch in unserer Handschrift S 1 nicht sämtliche Akten aus den Jahren 1466 bis 1516 enthalten, die damals in einzelnen sogar beglaubigten Abschriften zur Verfügung standen, und drittens hat man selbst in Prémontré wohl erst im Jahre 1498 mit dem regelmässigen Abschreiben der Akten in ein gesondertes Buch begonnen ¹⁸⁾.

Krnská ulice 18

Dr. Karel DOLISTA.

197 00 PRAHA 9 — Kbely.

(Tschechoslowakei).

¹⁸⁾ Es war eine Pergamenthandschrift von 65 Blättern, in der die Akten aus den Jahren 1498 bis 1510 enthalten waren. Der Kodex wurde von Ioannes Perrache angelegt, der im Jahre 1498 zum «Notarius ordinis» und «secretarius capituli» ernannt wurde. Vgl. dazu Karel DOLISTA, *Praefatio ad acta capitulorum generalium annorum 1511-1522* (VALVEKENS, II., S. 143-145), ferner VALVEKENS, I., S. 176 und 188.